

SOZIALLEHRE- KOMPASS

Eine Arbeitshilfe.



Impressum und Offenlegung nach § 25 MedienG

Medieninhaberin und Herausgeberin:

Katholische Sozialakademie Österreichs

Schottenring 35/DG, A-1010 Wien, vertreten durch Dr.ⁱⁿ Magdalena M. Holztrattner MA,
Direktorin

Herstellerin pdf-Version: Katholische Sozialakademie Österreichs, s.o.

Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

Heftredaktion: Magdalena M. Holztrattner ; Markus L. Schlagnitweit

Grafische Produktion: Ulrike Faltin

Alle: Katholische Sozialakademie Österreichs, Schottenring 35/DG, 1010 Wien

Tel. +43-1-310 51 59, redaktion@ksoe.at

Zitierung mit Quellenangabe (ksoe) gestattet.

Bildnachweis: Coverbild, S.6, 10, 16, 22, 28, 34: Standbild aus KSL-Videos*; S.24 Photo by
Maria Oswald on Unsplash

alle anderen Grafiken: Auszüge aus Wandgestaltung im Büro der ksoe durch Eva Egger;
www.eva-egger.com

*Videos zu den Prinzipien der Kath. Soziallehre; Koproduktion ksoe und Medienbüro der
Ordensgemeinschaften; www.ksoe.at/Soziallehre-Videos

Katholische Soziallehre als Kompass

Die Soziallehre der Kirche ist ein Kompass, der die Richtung weist, wie gutes Zusammenleben aller Menschen in einer Gruppe, einer Gesellschaft, in der gesamten Menschheitsfamilie gelingen kann. Normativ verweist die Katholische Soziallehre (KSL) dabei darauf, an welchen Haltungen und Werten sich eine Gesellschaft orientieren soll.

Im Laufe der letzten 130 Jahre kirchlicher Sozialverkündigung haben sich in diesem Zusammenhang grundlegende Prinzipien herauskristallisiert. Sie dienen als verlässliche Bezugspunkte sozioethischer Reflexion.

Die vorliegende Arbeitshilfe stellt neben den „klassischen“ und untereinander in einem systematischen Zusammenhang stehenden Prinzipien Personalität, Gemeinwohl, Subsidiarität und Solidarität drei weitere Prinzipien vor, die v.a. in den Texten der KSL seit dem 2. Vatikanischen Konzil entwickelt werden: vorrangige Option für die Armen, Nachhaltigkeit und Dialog.

Markus Schlagnitweit, Theologe, Sozial- und Wirtschaftsethiker

3	Editorial
4	Einleitung
6	Personalität
10	Gemeinwohl
15	Subsidiarität
20	Solidarität
26	Option für die Armen
31	Nachhaltigkeit
36	Dialog
39	Literatur, Quellen

EDITORIAL



Magdalena
Holztrattner,
Direktorin der ksoe

In Kooperation mit dem Medienbüro der Ordensgemeinschaften Österreich hat die ksoe 2019 die Prinzipien der Katholischen Soziallehre (KSL) für eine stark visuell orientierte Gesellschaft in kurzen Videos aufbereitet. Die Resonanz auf dieses digitale Anschauungsmaterial war sehr gut. Zugleich erreichte die ksoe bald der Ruf nach vertiefenden Hintergründen dazu. Der vorliegende „Soziallehre-Kompass“ bietet nun einen schnellen Zugang zu Inhalten, Hintergründen und Belegstellen der Soziallehre-Prinzipien. Er wurde mit Blick auf Schulen, Studierende, kirchliche Stabstellen und auch auf PolitikerInnen mit christlich-sozialer Verankerung erarbeitet.

Der aktuelle Text-Corpus der KSL hat sich im Verlauf von mittlerweile fast 130 Jahren im Kontext der jeweiligen Zeit entfaltet und bildet deshalb kein streng systematisches Lehrgebäude. Das Kernanliegen des „Soziallehre-Kompasses“ besteht darin, die Grundprinzipien der KSL in einen zumindest grobmaschigen systematischen Zusammenhang zu stellen. Das soll der Versuchung vorbeugen, sich in den Texten der KSL wie in einem Steinbruch beliebig zu bedienen, um die je eigene Position zu untermauern, und stattdessen die sachgerechte Anwendung der KSL-Prinzipien im gesellschaftspolitischen Diskurs unterstützen.

Die vorliegende Arbeitshilfe bietet

- › [vertiefende Texte zu den Prinzipien der Katholischen Soziallehre](#)
- › [Links zu den Soziallehre-Videos der ksoe](#)
- › [Links zu den Transkripten dieser Videos](#)

Wir hoffen, Ihnen damit eine Orientierungshilfe in die Hand zu geben, um den vielfältigen Herausforderungen in Hinblick auf ein gelingendes gesellschaftliches Zusammenleben und ein gutes Leben aller Menschen auf unserem Planeten Erde mit christlich fundierten, gesellschaftspolitisch aussagekräftigen Positionen begegnen zu können.

Soziallehre als Kompass

Ein Kompass gibt die Richtung vor. Er ist wichtig, wenn nicht klar ist, welcher von mehreren Wegen der bessere bzw. richtige ist, um zum Ziel zu kommen. Ein Kompass ist aber kein Rezeptbuch; er sagt nicht: „Genau so musst du gehen, und genau diese Schritte führen dich zum Ziel.“ Ein Kompass nimmt dem Menschen auch nicht das Gehen ab; man kann sich also trotz eines guten Kompasses verirren oder Umwege machen.

Soziallehre und Sozialethik

Die Soziallehre der Kirche ist einem Kompass vergleichbar, der die Richtung weist, wie gutes Zusammenleben von Menschen in einer Gruppe, in einer Gesellschaft, in der gesamten Menschheitsfamilie gelingen kann. Normativ verweist die Katholische Soziallehre (KSL) dabei darauf, an welchen Haltungen und Werten sich eine Gesellschaft orientieren soll. Im Laufe der letzten 130 Jahre kirchlicher Sozialverkündigung haben sich in diesem Zusammenhang grundlegende Prinzipien herauskristallisiert. Sie dienen als verlässliche Bezugspunkte sozialetischer Reflexion. Weil diese Prinzipien in den lehramtlichen Texten aber nur selten explizit als solche angesprochen und ausformuliert werden, variiert ihre Zahl in der einschlägigen Literatur zur KSL: Die vorliegende Handreichung stellt neben den „klassischen“ und untereinander in einem systematischen Zusammenhang stehenden vier Prinzipien Personalität, Gemeinwohl, Subsidiarität und Solidarität drei weitere Prinzipien vor, die v.a. in den Texten der KSL seit dem 2. Vatikanischen Konzil entwickelt werden: die vorrangige Option für die Armen, Nachhaltigkeit und Dialog. Dabei orientiert sich der vorliegende Text an der folgenden Definition von KSL:

Die Katholische Soziallehre ist die **aus dem katholischen Glauben abgeleitete oder mit diesem zumindest nicht in Widerspruch stehende, in Dokumenten des kirchlichen Lehramtes anlassorientiert niedergelegte, in katholischen „Denkschulen“ bzw. von bedeutenden katholischen AutorInnen vertretene Lehre vom Sozialen** im weitesten Wortsinn.

(nach Oswald v. Nell-Breuning)

Methodik

In der Tradition sowohl der KSL als auch kirchlicher Sozialethik hat sich der methodische **Dreischritt Sehen-Urteilen-Handeln** bewährt: 1. **SEHEN** der Wirklichkeit, wie sie ist (v.a. aus der Perspektive Benachteiligter und am Rande Stehender); 2. be**URTEILEN** dieses Ist-Zustands mit Blick auf den Kompass der KSL; 3. Entwicklung von Zielvorgaben und Wegen für das **HANDELN** in unterschiedlichen sozialen Kontexten wie Wirtschaft, Kirche und Zivilgesellschaft, Politik, Kultur etc.¹ Das Augenmerk ist dabei stets auf die Sach-, Menschen- und Gesellschaftsgerechtigkeit der solcherart entwickelten gesellschaftspolitischen Lösungsansätze zu richten. (vgl. Johannes N. Schasching) „Sachgerechtigkeit“ bedeutet in diesem Zusammenhang freilich nicht, dass in der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens irgendwelchen (quasi naturgesetzlichen und deshalb alternativlosen) Sachzwängen zu folgen wäre; diese gibt es so gar nicht. Da alle gesellschaftlichen Verhältnisse und Strukturen immer das Ergebnis menschlicher Entscheidungen sind, sind sie im Kontext sozialetischer Reflexion stets auf ihre moralische Verantwortbarkeit und auf soziale Gerechtigkeitsansprüche hin zu befragen.

Zeitgeschichtlicher Kontext

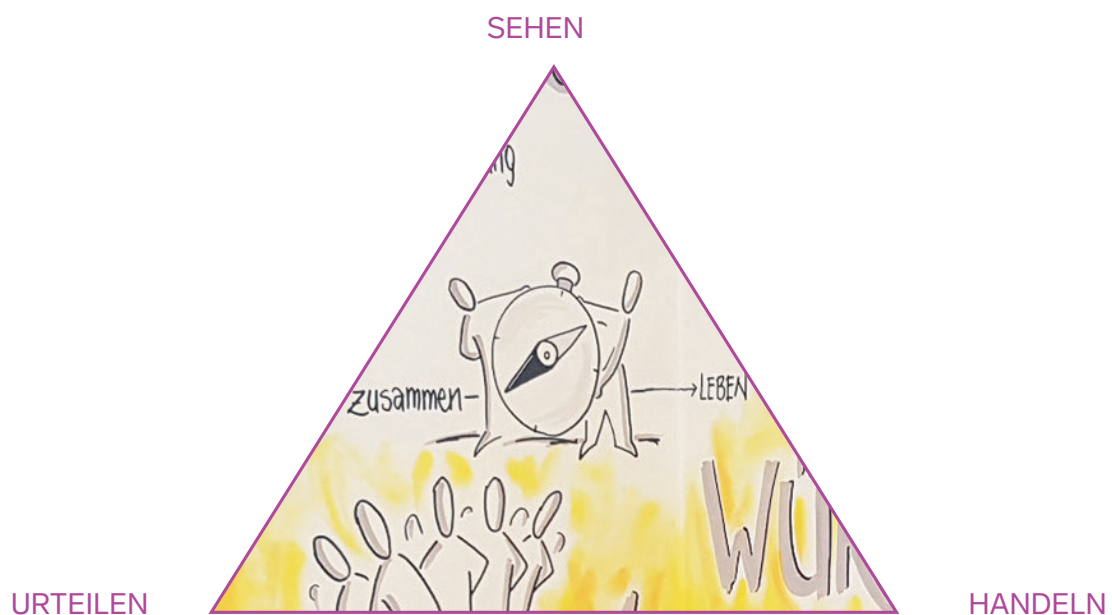
Blickt man auf die beinahe 130jährige Geschichte der KSL, wird deutlich, dass diese sich von Anfang an als ein „antizyklisches“ Korrektiv zu dominanten gesellschaftspolitischen Tendenzen bzw. Ideologien ihrer jeweiligen Gegenwart entwickelt hat. Von Beginn an ist die KSL also nicht – wie manch andere Äußerungen des kirchlichen Lehramts – mit dem Impetus eines unrückbaren, ewig gültigen und in sich abgeschlossenen Lehrgebäudes aufgetreten. Die KSL will vielmehr als zeitgemäße Antwort auf soziale Fragen in einem je spezifischen zeitgeschichtlichen Kontext verstanden werden oder – wie es der Titel von Johannes N. Schaschings Studie zur Sozialenzyklika „Quadragesimo anno“ (1931) treffend benennt – als „zeitgerecht – zeitbedingt“.

Diese zeitgeschichtliche Bedingtheit gilt aber nicht nur für die formale Entstehung und Weiterentwicklung der KSL. Selbstverständlich sind auch ihre Inhalte in dieser sozialgeschichtlichen Kontextualität und Dynamik zu lesen, zu interpretieren und in Anwendung zu bringen. Auch sie sind – einmal formuliert und niedergeschrieben – nicht als kontextlos-abstrakte bzw. ewig gültige „Wahrheiten“ zu verstehen. Andernfalls würde die KSL der Gefahr preisgegeben, nur zu einer gesellschaftspolitischen Ideologie zu „verkommen“ bzw. ideologisch vereinnahmt zu werden.

Insbesondere die Entwicklung der grundlegenden Prinzipien der KSL ist stets in einem ganz bestimmten zeitgeschichtlichen und gesellschaftspolitischen Kontext geschehen – und zwar als Gegenposition zu einer in der jeweiligen Zeit gerade besonders stark auftretenden ideologischen Strömung. Dieser zeitbedingt-antizyklische Charakter der KSL-Prinzipien fordert klarer Weise auch ihre kontextbezogene Anwendung: Nicht zu jeder Zeit und nicht in jeder sozialgeschichtlichen Situation sind die einzelnen Prinzipien gleich gewichtet in Anschlag zu bringen. Man verkennt schlichtweg die kritische Korrektiv-Funktion der KSL, wenn man z.B. in einer hochgradig individualisierten und desintegrierten Gesellschaft auch noch das Persönlichkeits- und Subsidiaritätsprinzip besonders hervorhebt. Ein solches Vorgehen setzt sich dem Verdacht aus, faktische Verhältnisse bzw. Trends auch noch verstärken und „päpstlich“ rechtfertigen bzw. absegnen zu wollen. In einer solchen Situation wäre – im Gegenteil – das Gewicht vielmehr auf gesellschaftspolitische Maßnahmen zu legen, welche Solidarität und Gemeinwohlorientierung stärken, während Persönlichkeits- und Subsidiaritätsprinzip v.a. dort zu betonen wären, wo die legitimen Lebensinteressen und Gestaltungsspielräume einzelner Gesellschaftsglieder kollektiven Interessen geopfert zu werden drohen (z.B. in stark zentralistischen oder gar totalitären Gesellschaftssystemen).

Schließlich muss man sogar sagen, dass die klassischen Grundprinzipien der KSL – ein jedes für sich genommen – selbst ein ihnen jeweils entsprechendes Gegenüber benötigen, um nicht durch einseitige Überbetonung in ideologische Gräben abzugleiten: Persönlichkeit braucht stets Orientierung auf das Gemeinwohl hin, welches wiederum streng auf das Wohl aller einzelnen Gesellschaftsglieder ausgerichtet ist. Und Subsidiarität darf nie gegen Solidarität ausgespielt werden, sondern findet darin ihre nötige Ergänzung. Die Prinzipien der KSL sind also aufeinander bezogen und stehen in einem dynamischen Gleichgewicht zueinander. Der Dreh- und Angelpunkt, aus dem sich alle anderen Prinzipien entfalten, ist freilich das Prinzip der Persönlichkeit: Denn in der Mitte der kirchlichen Sozialverkündigung steht keine Ideologie oder ein bestimmtes Wirtschaftssystem. In der Mitte der kirchlichen Sozialverkündigung steht immer der Mensch und sein umfassendes Heil.

¹ Einige kirchliche Kreise pflegen diesen methodischen Drei-Schritt um ein viertes Element – FEIERN – zu erweitern: Erfolgreichen sozialen Prozessen gebührt das Feiern des Erreichten im Sinne einer Danksagung, „Belohnung“ und Motivation zum Weitergehen. Der KSL selbst ist dieser vierte Schritt allerdings nicht zuzurechnen; er ist eher als wichtiges Element kirchlicher Sozial-Pastoral zu werten.



MERKSÄTZE:

Die Katholische Soziallehre bietet wie ein Kompass Orientierung, wie gutes Zusammenleben aller Menschen gelingen kann.

Die Prinzipien der Katholischen Soziallehre sind Leuchttürmen vergleichbar, die Wege markieren, entlang derer eine gerechte Gesellschaft entwickelt werden kann.



PERSONALITÄT

Definition und Systematik

„Wurzelgrund [...], Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muss auch sein die menschliche Person.“ (Vat. II, Gaudium et spes, Art. 25).

Das ist der zentrale Ansatz und Ausgangspunkt der Katholischen Soziallehre (KSL). Eine Gesellschaft ist nur dann wahrhaft human, wenn sie dieses Prinzip widerspiegelt.

In der KSL ist der menschliche Personenbegriff durch folgende Wesenszüge bestimmt:

› Unverfügbarkeit & Einzigartigkeit

Ein Mensch darf *nie als Mittel zum Zweck* behandelt werden. Darin unterscheidet sich eine Person vom Inhaber einer Position/von der Trägerin einer Funktion: Diese sind darin prinzipiell austauschbar. Keinesfalls gilt dies jedoch für den Menschen als Person: In seiner Personalität ist jeder Mensch einzigartig, unwiederholbar, nicht definierbar und unableitbares Geheimnis.

› Sozialität & Dialogizität

Die menschliche Person ist wesentlich mitmenschlich; sie kann ihr Wesen nur in Austausch und Auseinandersetzung mit anderen entfalten und ist auf den Dialog mit anderen angelegt. Das bedeutet auch, dass Personalität niemals „neutrales Menschsein“ meint. Zeichenhaft kommt dies zum Ausdruck, dass von menschlicher Person nur (mindestens) im Dual von Mann und Frau die Rede sein kann. Aus der wesensmäßigen Sozialität der menschlichen Person lässt sich allerdings noch keine bestimmte Form menschlichen Zusammenlebens zwingend ableiten; selbst faktische Einsamkeit widerspricht nicht diesem sozialen Charakter der menschlichen Person. (Vielmehr wird dieser gerade hier als besondere Herausforderung erfahrbar.)

› Freiheit & Verantwortung

Personale Verantwortung ist die Voraussetzung dafür, Handlungen als Taten eines bestimmten Einzelnen identifizieren und beurteilen zu können. In Erscheinung tritt personale Verantwortung im menschlichen Gewissen, d.h. im Wissen um Pflichten und Normen, zu denen sich die Person prinzipiell in Freiheit verhalten kann. Personale Verantwortung setzt also voraus, dass Handlungen nicht aufgrund irgendeiner Gesetzmäßigkeit (z.B. Instinkt) oder unter Zwang, sondern in Freiheit vollzogen werden.

› Geschichtlichkeit & Sprache

Jede Person hat ihre eigene Geschichte: Sie hat Vergangenheit (Erfahrungen von Gelingen, aber auch von Scheitern und Schuld), Zukunft (im Doppelsinn als Ungewissheit, aber auch als konkrete Hoffnung bzw. Zielsetzung) und Gegenwart (in Annahme der Vergangenheit als gewesene Möglichkeiten und in der bewussten Offenheit für Zukunft). Geschichtlichkeit der menschlichen Person meint also nicht bloße Anpassungsfähigkeit und Assimilation an jeweilige geschichtlich kontingente Situationen, sondern freie und verantwortete Selbstentfaltung in der Vermittlung von gewesenen und künftigen Möglichkeiten. Dabei ist Sprache zentrales Wesenselement und Medium: In ihr wird die Person als unverfügbares Subjekt, aber auch die Unverfügbarkeit des anderen deutlich; in ihr artikuliert sich Verantwortung (als Bekenntnis zu Handlungen); in ihr geschehen Versöhnung mit der Vergangenheit und Entwurf der Zukunft. In all dem ist Sprache gegenwärtig als Ort von Wahrhaftigkeit oder Unwahrhaftigkeit.

› Religiöser Bezug & Würde

Aufgrund der unableitbaren Geheimnishaftigkeit der menschlichen Person ist von ihr das Moment der Religiosität – zumindest als Frage nach einer weiteren, tieferen Begründung des Seins – nicht zu trennen. Vor ihrem christlichen Hintergrund geht die KSL davon aus, dass jeder Mensch ein Abbild Gottes ist und daher unveräußerliche Würde hat, und dass Gott alle Menschen bedingungslos liebt. Einen Menschen unwürdig zu behandeln, ist demnach letztlich Gotteslästerung.

Die Personenwürde eines Menschen ist unteilbar und kann nicht verdient, verhandelt oder verkauft werden; sie kommt jedem Menschen bedingungslos zu – ohne Vorleistung und ohne Blick auf geschlechtliche, religiöse, soziale, ethnische oder kulturelle Zuschreibungen.

Das ist das zentrale Prinzip der KSL und das normative Zentrum, aus dem sich alle anderen Prinzipien ableiten. Der Mensch ist in seiner Würde als Person unbedingt zu achten, zu schützen und zu fördern. In der KSL hat die Person deshalb immer Vorrang vor der Sache, die menschliche Arbeit vor dem Kapital, die menschliche Würde vor ökonomischen Parametern. Die KSL erinnert daran, dass der Mensch als Grund, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen immer im Mittelpunkt von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kirche und Zivilgesellschaft zu stehen hat.

Soziale Verhältnisse werden in der KSL also daran gemessen, inwieweit sie die Würde des Menschen als Person schützen und sein verantwortliches Tun in Freiheit ermöglichen, um sich als Einzelperson in Gemeinschaft zu entfalten. Dabei geht es nicht nur darum, das bloße Überleben von Menschen zu sichern, sondern die sozialen Bedingungen so zu gestalten, dass alle Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten können, insbesondere jene, die aufgrund persönlicher bzw. sozialer Beeinträchtigungen und Notlagen dazu nicht aus eigener Kraft imstande sind.

Aufgabe öffentlicher Autoritäten ist es deshalb, Räume zu schaffen, in denen Menschen ihre Persönlichkeit in Würde entfalten können. Politische, religiöse und andere soziale Institutionen schaffen durch Gesetze und gesellschaftliche Normen Strukturen. Strukturen sind immer Produkte menschlicher Entscheidung. Deshalb ist Persönlichkeit als Leitprinzip auch eine kritische Frage in Hinblick auf wirtschaftliche Prozesse, politische Entscheidungen und soziale Institutionen sowie Strukturen.

Klassische Formulierungen

So sehr das Personalitätsprinzip Ausgangspunkt und Mitte der KSL darstellt (sodass O. v. Nell-Breuning gelegentlich davon sprach, man könne die gesamte KSL „auf einen Fingernagel schreiben“), so findet es sich – außer in der oben genannten Formulierung in *Gaudium et spes*, Art. 25 – nirgendwo weiter und explizit ausgeführt. Die Sozialenzykliken vor dem 2. Vatikanum erschöpfen sich weitgehend in dem, was die „natürliche Gottebenbildlichkeit“ des Menschen ausmacht: Vernunft und freie Selbstbestimmung. [Vgl. etwa *Pp. Johannes XXIII., Pacem in terris*, 1963, Art. 5] Als umfassendste Grundlage für das Verständnis des Menschen als Person ist deshalb das Menschenbild anzusehen, das die Konzilskonstitution *Gaudium et spes* in ihrem 1. Kapitel [Art. 12ff.] als Antwort auf die Frage ‚Was ist der Mensch?‘ entwirft.



Weitere Belegstellen innerhalb der KSL

Pp. Johannes XXIII., Mater et magistra, 1961, Art. 55 / 219f.
Pp. Johannes XXIII., Pacem in terris, 1963, Art. 73
Vat. II, Gaudium et spes, 1965, Art. 12ff.
Pp. Paul VI., Populorum progressio, 1967, Art. 15f.
Pp. Johannes Paul II., Laborem exercens, 1981, Art. 6.2 / 9.3 / 12.6
Pp., Johannes Paul VI., Sollicitudo rei socialis, 1987, Art. 46
Pp. Johannes Paul II., Centesimus annus, 1991, Art. 13
Pp. Benedikt XVI., Caritas in veritate, 2009, Art. 11 / 15 / 25 / 32 / 34 / 45 / 47f. / 53 / 62 / 76
Pp. Franziskus, Laudato si', 2015, Art. 5 / 65 / 93 / 157

Ideen- und zeitgeschichtlicher Kontext

Mit Pp. Johannes XXIII. und dem 2. Vatikanischen Konzil beginnt die faktische Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 seitens der Kirche. Obwohl kein Papst diese bis dato unterzeichnet hat² kann die Kirche heute faktisch zu den wichtigsten MahnerInnen für die Einhaltung der Menschenrechte gezählt werden. Und wenn die KSL die unbedingte Beachtung des Personalitätsprinzips einmahnt und von der Personenwürde des Menschen spricht, orientiert sie sich in ihren jüngeren Dokumenten de facto am Begriff der Menschenwürde, wie er auch in der UN-Deklaration Verwendung findet – unbeschadet ihrer spezifisch theologischen Begründung dieses Begriffs, die von der Gott-Ebenbildlichkeit des Menschen abhebt.

Aktuelle Debatten

Menschenrechtsbegriff

Insofern der unbedingten Würde der menschlichen Person Rechte und Pflichten entsprechen, welchen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 Rechnung trägt, erscheint folgende Beobachtung interessant und diskussionswürdig: In westlich-liberalen Gesellschaften bleibt der Menschenrechtsbegriff weitgehend auf die bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte fokussiert und beschränkt sich zuweilen sogar darauf. Die ebenfalls in der UN-Deklaration erfassten sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte finden hier dagegen wenig bis gar keine Berücksichtigung bzw. Anerkennung. Diese einseitige Wahrnehmung findet sich mit genau umgekehrten Vorzeichen in vielen Staaten des globalen Südens. Diese „Ungleichzeitigkeit“ bzw. Verschiedenheit in der Wahrnehmung ist von nicht unerheblicher Relevanz etwa für den Bereich der Entwicklungspolitik, aber auch der Migrationspolitik und des Asylrechts. In diesem Zusammenhang stellen sich etwa folgende Fragen: Müsste das Asylrecht, das in seiner gegenwärtigen Fassung weitgehend auf politischer Verfolgung und die Verletzung der bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte gründet, nicht neu diskutiert werden in Hinblick auf die Nicht-Gewährleistung sozialer und wirtschaftlicher Grundrechte in vielen Staaten? Haben die wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte weniger Relevanz für die ihrer Würde entsprechende Entwicklung der menschlichen Person als die bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte?

Personenwürde künftiger Generationen

Die aktuell virulente Nachhaltigkeitsdiskussion erfordert es, auch die Personenwürde künftiger Generationen mit zu bedenken. Die Diskussion ist mit dem Argument zu führen, dass nur eine solche Gesellschaft als human betrachtet werden kann, die in ihren Entscheidungen und Vollzügen auch kommenden Generationen eine freie Lebensentfaltung ermöglicht bzw. eine ihrer Personenwürde entsprechende Lebenswelt sichert.

² Dies liegt v.a. in der besonderen völkerrechtlichen Subjektstellung des Hl. Stuhls begründet, dem innerhalb der UNO zwar ein permanenter Beobachterstatus, aber keine Vollmitgliedschaft als eigenständiger Staat zukommt.

MERKSÄTZE:

Der Mensch steht in der Mitte kirchlicher Sozialverkündigung.

Die Würde eines Menschen ist unteilbar und nicht von Vorleistungen abhängig.



Gemeinwohl

In Anlehnung an den üblichen Sprachgebrauch bedeutet Gemeinwohl „das Wohl eines das Individuum übersteigenden, übergreifenden und umfassenden Gemeinwesens“.

In der KSL genießt der einzelne Mensch als Person zwar eine prinzipielle Vorrangstellung vor jeder Form von Gemeinwesen, weil diesem in der KSL nie substantielles und personales Sein *per se* zukommt wie der menschlichen Person, sondern vielmehr immer das Wohl des Menschen zum Zweck hat. Dennoch folgt daraus *nicht* ein auf allen Ebenen geltender Vorrang des Wohls des Einzelnen vor dem Wohl der Gemeinschaft, weil als Orientierungsmaßstab nicht das Wohl eines Einzelnen Geltung beanspruchen kann, sondern immer nur das Wohl aller Einzelnen als prinzipiell gleichwertige Personen. Dergestalt ist das Gemeinwohl zwar wiederum nicht einfach die Summe aller Einzelwohle, es bleibt aber wesentlich auf das Einzelwohl aller hingeordnet.

Die Gesamtheit aller Einzelnen hat wiederum ihr Wohl im Wohl der Gemeinschaft gesichert. In einer ganzheitlichen Betrachtung kann es letztlich gar keinen Widerspruch zwischen Einzelwohl und recht verstandenem Gemeinwohl geben, weil das Wohl *eines* Einzelnen (als immer auch sozialem Wesen) letztlich im Wohl *aller* Einzelnen, also im Gemeinwohl, aufgehoben ist: Das Wohl eines Einzelnen im Konflikt mit dem Wohl *aller* übrigen Einzelnen könnte letztlich gar keinen Bestand haben, d.h. es gibt letztlich kein Einzelwohl ohne seine Einbettung in ein Gemeinwohl.

Aus diesen Bestimmungen leitet sich in der KSL der Grundsatz ab, dass das Gemeinwohl Vorrang hat vor dem Einzelwohl.

Definition und Systematik

In ihrem Versuch einer Definition nehmen bedeutende Vertreter der KSL Bezug auf J. Bentham, der in seiner Bestimmung des Gemeinwohls zwar dem Glücksstreben als fundamentaler Kategorie menschlicher Existenz Rechnung trägt, es allerdings individualistisch verkürzt, indem er Gemeinwohl definiert als „das größte Glück der größten Zahl“. Die KSL korrigiert und ergänzt diesen Ansatz in der Definition: „*Das Gemeinwohl ist das größte Glück aller Einzelnen in Gegenwart und Zukunft mit vorrangiger Beachtung vitaler Grundbedürfnisse für alle.*“

Dieser Korrektur und Ergänzung der Bentham'schen Formel um die „vorrangige Beachtung vitaler Grundbedürfnisse aller“ bedarf es, da es in der Dynamik menschlichen Glücksstrebens liegt, dass immer wieder Egoismen individueller, gruppenspezifischer oder temporärer Art das Wohl anderer (Gruppen) und insofern das Wesen des Gemeinwohls selbst gefährden. Von da aus gelangte J. Messner in seinem fundamentalen Werk „Das Gemeinwohl“ zu einer weiteren Kurzformel, indem er das Gemeinwohl als „*allseits verwirklichte Gerechtigkeit*“ beschreibt.

Diese Beschreibungen des Gemeinwohls enthalten nach O. v. Nell-Breuning zwei Komponenten:

- › Der **inhaltliche Wert** besteht in der Vervollkommenung der Menschennatur als solcher.
- › Der **organisatorische Wert** besteht in der funktionstüchtigen Organisation der Gesellschaftsglieder zur kooperativen Erreichung der Gemeinschaftsziele im Interesse des Einzelwohls aller (bzw. ihrer „Vervollkommenung“).

In Zusammenhang mit der organisatorischen Komponente des Gemeinwohls ist zu berücksichtigen, dass die Einzelpersonen in gesellschaftlichen Gruppen verschiedener Art und Dimension leben (z.B. Familie, Staat und internationale Gemeinschaft), die auf jeweils verschiedenen Ebenen dem Gemeinwohl zu dienen haben (weil ihre letzte Rechtfertigung und Daseinsberechtigung in ihrer Gemeinwohlorientierung liegt). Die Kompetenz zur Verwirklichung des spezifischen Gemeinwohls eines Gemeinwesens tragen jeweils alle einzelnen Glieder des betreffenden Gemeinwesens in der Wahrnehmung ihrer Eigenzuständigkeit, Eigenverantwortung und -berechtigung.

Daraus ergibt sich eine Verknüpfung des Gemeinwohlprinzips mit dem Subsidiaritätsprinzip der KSL: Das Gemeinwohl ist subsidiär zu verwirklichen, d.h. die Einzelnen bzw. die kleineren sozialen Einheiten haben ihre Ziele eigenverantwortlich, eigenberechtigt und eigeninitiativ zu verwirklichen; die jeweils übergeordneten sozialen Einheiten haben dafür die nötigen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu garantieren und im Falle einer Überforderung Hilfestellungen zu geben.

Klassische Formulierungen

Das Gemeinwohl „umfasst den Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern“. [Pp. Johannes XXIII., *Mater et magistra*, 1961, Art. 65]
„Gewiss bestimmt sich das Gemeinwohl auch aus dem, was einem jeden Volk eigentümlich ist (...); doch macht dies keineswegs das Gemeinwohl in seiner Gesamtheit aus. Denn weil es wesentlich mit der Menschennatur zusammenhängt, kann es als Ganzes und vollständig stets nur bestimmt werden, wenn man es im Hinblick auf seine innerste Natur und geschichtliche Wirklichkeit von der menschlichen Person aus sieht (...). Außerdem verlangt dieses Gut kraft seiner Natur, dass alle Glieder des Staates an ihm teilhaben, wenn auch in verschiedenem Grade je nach den Aufgaben, Verdiensten und Verhältnissen des einzelnen.“ [Pp. Johannes XXIII., *Pacem in terris*, 1963, Art. 33f.]

„Die Förderung des Gemeinwohls: Aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit ergibt sich als Folge, dass das Gemeinwohl ... heute mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch Rechte und Pflichten in sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen. Jede Gruppe muss den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen. Gleichzeitig wächst auch das Bewusstsein der erhabenen Würde, die der menschlichen Person zukommt, da sie die ganze Dingwelt überragt und Träger allgemeingültiger sowie unverletzlicher Rechte und Pflichten ist. ... Die gesellschaftliche Ordnung und ihre Entwicklung müssen sich dauernd am Wohl der Personen orientieren; denn die Ordnung der Dinge muss der Ordnung der Personen dienstbar werden und nicht umgekehrt.“ [Vat. II, *Gaudium et spes*, 1965, Art. 26]

„Die politische Gemeinschaft besteht also um dieses Gemeinwohls willen; in ihm hat sie ihre letztgültige Rechtfertigung und ihren Sinn, aus ihm leitet sie ihr ursprüngliches Eigenrecht ab. Das Gemeinwohl aber begreift in sich die Summe aller jener Bedingungen gesellschaftlichen Lebens, die den Einzelnen, den Familien und gesellschaftlichen Gruppen ihre eigene Vervollkommnung voller und ungehinderter zu erreichen gestatten.“ [Vat. II, *Gaudium et spes*, 1965, Art. 74]

Weitere Belegstellen innerhalb der KSL

Pp. Leo XIII., *Rerum novarum*, 1891, Art. 26f.
Pp. Pius XI., *Quadragesimo anno*, 1931, Art. 137
Pp. Johannes XXIII., *Pacem in terris*, 1963, Art. 33-36 / 73
Pp. Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis*, 1987, Art. 10
Pp. Johannes Paul II., *Centesimus annus*, 1991, Art. 43
Pp. Benedikt XVI., *Deus caritas est*, 2005, Art. 29
Pp. Benedikt XVI., *Caritas in veritate*, 2009, Art. 6f. / 36
Pp. Franziskus, *Laudato si'*, 2015, Art. 157 / 189

Ideen- und zeitgeschichtlicher Kontext

Das Gemeinwohlprinzip der KSL versteht sich *einerseits* als Gegenkonzept zu den beiden gesellschaftspolitischen Strömungen des Liberalismus und des Kollektivismus:

- › **Liberalismus:** Der Grundthese dieser Strömung zufolge wird das Gemeinwohl am besten verwirklicht, wenn man den Einzelinteressen der Individuen und Gruppen freien Lauf lässt. Die historische Erfahrung zeigt aber, dass im völlig freien Wettbewerb der Interessen die Starken immer stärker und die Schwachen immer schwächer werden und der freie Markt als Wettbewerbsfeld dadurch immer stärkeren Verzerrungen unterworfen wird, sodass es im Extremfall sogar zu seiner Selbstausschaltung kommt (z.B. im Fall von wirtschaftlichen Monopolstellungen).
- › **Kollektivismus:** Nach dieser Strömung ist das Allgemeine das einzig und eigentlich Wahre, das Individuum in seiner Wirklichkeit letztlich nur das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse. Daraus leitet sich ein unbedingter Vorrang des Gemeininteresses vor dem Einzelinteresse ab. Diese absolute Priorisierung des Kollektivs mündet aber letztlich in die (gewaltsame) Unterdrückung grundlegender Personenrechte.

Andererseits stellt die Betonung des Gemeinwohlprinzips in der KSL ein notwendiges Korrektiv dar zur allem menschlichen Glücksstreben inhärenten Neigung zur Vorordnung von Eigeninteressen vor die Interessen anderer Gesellschaftsglieder, die letztlich jedes Gemeinwesen gefährdet: So wie auf der kleinsten sozialen Ebene der Familie Einzelegoismen die Familie als ganze in ihrem Bestand und Funktionieren gefährden, gefährden Gruppen-

egoismen von Verbänden, Parteien und anderen Interessensgemeinschaften das Wohl eines Staates (damit aber letztlich auch das eigene Wohl) und nationale Egoismen den nur solidarisch zu verwirklichenden Weltfrieden (und damit letztlich wieder das Wohl der einzelnen Staaten).

Die Menschheitsgeschichte zeigt, dass der ungezügelter Wettbewerb von Egoismen unter Missachtung der gemeinsamen Existenzbasis bzw. des gemeinsamen Existenzrahmens letztlich zur Zerstörung derselben führt. Diese „soziale Falle“ lässt sich nur vermeiden, wenn einerseits das Gemeinwohl aus den existentiellen Bedürfnissen aller Einzelnen heraus definiert wird und andererseits die einzelnen Gesellschaftsglieder in der Verfolgung ihrer legitimen Eigeninteressen dem so gewonnenen „Gemeinsamen“ dennoch treu bleiben bzw. sich diesem einordnen.



Geltungs- und Anwendungsbereiche - Beispiele

Gemeingüter

Wenn das Gemeinwohlprinzip eine vorrangige Rücksichtnahme auf vitale Grundbedürfnisse aller Menschen fest schreibt, hat das Auswirkungen auf den spezifischen Umgang mit lebensnotwendigen Grundgütern und entzieht sie dem allgegenwärtigen und umfassenden Kommerzialisierungsinteresse der kapitalistischen Marktwirtschaft.

Erläutert sei dies am Beispiel des Wassers:

Die KSL geht davon aus, dass alles von Gott geschaffen wurde und allen Menschen gleichberechtigt zur Verfügung steht. Wasser ist unbestritten Lebensbedingung für alle Lebewesen, also ein lebensnotwendiges Grundgut. Der Zugang zu sauberem und leistbarem Trinkwasser trägt deshalb den Charakter eines allen Menschen zustehenden Grundrechts. Damit dem Grundrecht auf Wasser aber Genüge getan wird, braucht es in jedem Gemeinwesen Vereinbarungen darüber, dass, wie und in welcher Qualität Trinkwasser allen seinen Gliedern zur Verfügung stehen soll. Es braucht dafür nicht nur ausreichendes Trinkwasser selbst, sondern auch infrastrukturelle Voraussetzungen wie Wasserleitungen, Wasseraufbereitungsanlagen und Abwasserentsorgungssysteme. Diese Voraussetzungen sind wiederum gemeinsam zu schaffen und sicher zu stellen. Und weil es sich bei (Trink-) Wasser um ein knappes, begrenztes Gut handelt, hat der Umgang damit auch in wirtschaftlicher Verantwortung zu geschehen, also Prinzipien wie Sparsamkeit und Effizienz zu genügen.

Die Frage, ob die Erfüllung solcher Gemeinwohl-Erfordernisse besser von der öffentlichen Hand, genossenschaftlich oder privatwirtschaftlich organisiert werden soll, ist situationsabhängig zu beantworten. Fest steht nur, dass die ausreichende und langfristige Versorgung mit sauberem und für alle leistbarem Trinkwasser gegenüber jedem Privat- bzw. Einzelinteresse zu priorisieren und sicherzustellen ist.

Privateigentum

Die KSL affirmiert zwar schon in der ersten Sozialenzyklika „Rerum novarum“ Pp. Leos XIII. (1891) das fundamentale Recht auf Privateigentum. Sie tut das allerdings im zeitgeschichtlichen Kontext der Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Strömungen, welche ein derartiges Grundrecht überhaupt negier(t)en (Marxismus). Die Enzyklika begründet das Recht auf Privateigentum letztlich als Bedingung der Möglichkeit eigenverantwortlichen wirtschaftlichen Handelns. Das Recht auf Privateigentum bedeutet insofern weder ein Recht auf uneingeschränkte Akkumulation von materiellen Gütern noch begründet es eine prinzipielle Unantastbarkeit von Privateigentum. Vielmehr unterstellt die KSL das Recht auf Privateigentum zum einen dem zentralen Satz

von der „universalen Bestimmung der Güter für alle Menschen“ (Gott hat alles erschaffen und unterschiedslos allen Menschen gleichermaßen anvertraut.) und zum anderen dem Prinzip des Gemeinwohls: Wo also z.B. die Akkumulation von begrenzten Gütern in den Händen weniger die Befriedigung von Grundbedürfnissen aller Menschen behindert, findet das Recht auf Privateigentum ebenso eine Grenze wie dort, wo Privateigentum die Verwirklichung von Gemeinwohl-Interessen behindert. Die KSL spricht in diesem Zusammenhang stet von der Sozialpflichtigkeit von Privateigentum: Dieses hat einerseits so eingesetzt zu werden, dass es das Gemeinwohl mehrt (z.B. Schaffung und Sicherung von Erwerbsarbeitsplätzen), und darf andererseits dessen Verwirklichung keinesfalls behindern (was z.B. eine Legitimationsbasis für Enteignungen – freilich stets unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit – ist).

Politik

Gemeinwohl ist eng mit der Frage der Gerechtigkeit verknüpft, da es um das Austarieren der Bedürfnisse Einzelner bzw. Gruppen innerhalb einer Gemeinschaft geht. Zwischen unterschiedlichen Einzel- bzw. Gruppeninteressen selbst bzw. zwischen diesen und dem Gemeinwohl zu vermitteln, ist Aufgabe der Politik. Sie hat als Ziel, einerseits die größtmögliche Freiheit (und Eigenverantwortung) der Einzelnen zu fördern und andererseits im Sinne des Gemeinwohls Bedingungen zu schaffen, damit das Wohlergehen aller gesichert wird. Das Gemeinwohl ist somit Ziel und Legitimation jeder politischen Autorität. Eine Politik, welche dabei nur auf satte Mehrheiten innerhalb einer Bevölkerung oder gar nur auf die Bedienung einer entsprechend einflussreichen „Klientel“ abstellt, aber die legitimen Grundrechte und Interessen von Minderheiten ignoriert, erfüllt diesen Anspruch jedenfalls nicht. Das stellt zweifellos eine besondere Herausforderung für Gemeinwesen dar, die im Kern als Parteien-Demokratien verfasst sind. Die zentrale Frage für Demokratien generell lautet, welche politische Instanz letztlich das Gemeinwohl-Interesse vertritt und sich diesem gegenüber verantwortlich weiß.

MERKSÄTZE:

Gemeinwohl sichert das Wohl der Einzelpersonen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen.

Gemeinwohl ist eine gesellschaftliche Vereinbarung, gemeinsame Werte und Ziele zu erreichen, die von Einzelpersonen nicht erreicht werden können.

Gemeinwohl und Einzelwohl bedingen und begrenzen einander.



Subsidiarität

Gesellschaftliche Ordnungen müssen stets am Wohl der Person orientiert werden – nicht umgekehrt. [Vgl. Vat. II., *Gaudium et spes*, 1965, Art. 26] Denn der Mensch als Person steht im Mittelpunkt; von ihm her entwickeln sich alle anderen Prinzipien der KSL. Soziale Ordnungen dürfen deshalb nie zur Gängelung von Personen führen oder zentralistischen, geschweige denn totalitären Tendenzen einer Gesellschaft Vorschub leisten. Denn es geht stets um den Menschen als selbstverantwortliche und freie Person.

Systematik

Als *Strukturprinzip* regelt Subsidiarität die Zuständigkeiten innerhalb einer Gesellschaft bzw. das Zusammenspiel verschiedenrangiger sozialer Einheiten bzw. Gemeinwesen.

Das Subsidiaritätsprinzip hat in der KSL stets eine *doppelte Dimension*:

- › **Positiv** besagt es, dass übergeordnete bzw. größere soziale Einheiten/Gemeinwesen die eigenverantwortliche Handlungs-, Gestaltungs- und Partizipationsfähigkeit der Personen bzw. der kleineren sozialen Einheiten/Gemeinwesen zum Ziel haben und diese **fördern** müssen. („*Hilfestellungsprinzip*“)
- › **Negativ** besagt es, dass übergeordnete bzw. größere soziale Einheiten/Gemeinwesen sich auf jene Aufgaben (als die je eigenen Pflichten) zu beschränken haben, welche die Möglichkeiten und sozialen Problemlösungskapazitäten der Personen bzw. kleineren sozialen Einheiten/Gemeinwesen übersteigen. („*Nichteinmischungsprinzip*“)

Begründungsargumente

- › Der Mensch als Bild und Gleichnis Gottes ist Grund und Ziel jeder sozialen Ordnung. In seiner Gott-Ebenbildlichkeit ist er konstitutiv ausgestattet mit kreativer Geistigkeit und Freiheit. Seine Selbstverwirklichung bzw. Menschwerdung erfordert deshalb eine möglichst weitgehende Aktivierung bzw. Mobilisierung dieser seiner Wesensanlagen. Jede Form sozialer Organisation ist diesem Ziel untergeordnet und hat ihm – subsidiär – zu dienen, d.h. seine Realisierung zu unterstützen und zu fördern.
- › Geschichtliche Erfahrung lehrt, dass soziale Macht- und Gewaltkonzentration leicht zu deren Missbrauch tendiert. Dagegen hat sich – Montesquieu („*De l'esprit des loix*“, 1748) folgend – im Interesse der Sicherung der bürgerlichen Freiheiten in modernen Rechtsstaaten das Prinzip einer horizontalen Teilung staatlicher Gewalt (Legislative – Exekutive – Jurisdiktion) etabliert. Analog dazu und mit derselben Zielsetzung kann das Subsidiaritätsprinzip als *vertikale Gewaltenteilung* betrachtet werden: In der darin begründeten Verantwortungs- und Zuständigkeitsverteilung genießen die einzelnen bzw. untergeordneten Gemeinwesen den Vorrang gegenüber den übergeordneten sozialen Einheiten. Indem das Ziel und die Begründung jeder (guten) sozialen Ordnung das Freiheitsglück aller ist (→ Gemeinwohl), soll dieses nicht als „Zwangsbe-glückung von oben“ durchgesetzt, sondern von den einzelnen Freiheitssubjekten gemeinsam interpretiert und realisiert werden.

Klassische Formulierung

„Wenn es nämlich auch zutrifft, ... dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können, so muss doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz fest gehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“ [Pp. Pius XI., *Quadragesimo anno*, 1931, Art. 79]

Ideen- und zeitgeschichtlicher Kontext

Zeitgeschichtlich ist die Ausformulierung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialenzyklika „Quadragesimo anno“ (1931) zu lesen als kirchliche Gegenposition zur in der Zwischenkriegszeit weltweit wahrnehmbaren Tendenz zur Ausbildung totalitärer Staatsformen, ob nun auf dem ideologischen Boden kommunistischer (Leninismus/Stalinismus; Planwirtschaft) oder faschistischer Prägung (Deutschland, Italien, Portugal, ab 1934 auch Österreich). Dementsprechend ist das Subsidiaritätsprinzip heute zumindest auch als kritisches Korrektiv gegenüber politischen Optionen anzuwenden, welche z.B. aus Kosteneffizienzgründen in der staatlichen Administration, aufgrund von Standardisierungswünschen der Industrie bzw. global agierender Unternehmen oder im Namen egalitärer Argumente für die Stärkung (über-)staatlicher Zentralmacht eintreten – zu Lasten einer aktiven, vielfältigen, selbstorganisierten und partizipativen Zivilgesellschaft.

(Nebenbei sei hier erwähnt, dass die Ausformulierung des Subsidiaritätsprinzips just in derselben Enzyklika, welche offen für die Etablierung einer berufsständischen Gesellschaftsordnung plädierte, das wohl stärkste Argument gegen den Vorwurf ist, die Kirche habe damit der Etablierung autoritärer Ständestaaten (Portugal, Österreich) Rückhalt und Rechtfertigung geboten: Die genannten ständestaatlichen Systeme wurden ja autoritär „von oben“ herab eingesetzt, während die von der Enzyklika befürwortete „berufsständische Ordnung“ – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – als berufsständische Selbstorganisation der Gesellschaft „von unten“ gedacht war!)

Weitere Belegstellen innerhalb der KSL

Pp. Johannes XXIII., Mater et magistra, 1961, Art. 53 / 152
Pp. Johannes XXIII., Pacem in terris, 1963, Art. 74
Vat. II., Gravissimum educationis, 1965, Art. 3
Vat. II., Gaudium et spes, 1965, Art. 86
Pp. Paul VI., Octogesima adveniens, 1971, Art. 46
Congr. p. doctrina fidei, Libertatis conscientia, 1986, Art. 73
Pp. Johannes Paul. II., Sollicitudo rei socialis, 1987, Art. 43
Pp. Johannes Paul II., Centesimus annus, 1991, Art. 15 / 48
Pp. Benedikt XVI., Deus caritas est, 2005, Art. 26 / 28b
Pp. Benedikt XVI., Caritas in veritate, 2009, Art. 47 / 57f. / 60 / 67
Pp. Franziskus, Laudato si', 2015, Art. 196

Geltungs- und Anwendungsbereiche - Beispiele

Erziehung und Bildung

Bildung ist ein Schlüssel für ein gutes Leben. Ihr erster Ort ist im Regelfall die innerfamiliäre Erziehung. Bereits hier sollte das Subsidiaritätsprinzip Beachtung finden: Die Familie soll als übergeordneter sozialer Rahmen ihre einzelnen Glieder so fördern, dass deren Freiheit und Eigenverantwortung im Sinne einer *Erziehung zur Selbständigkeit* und als *Hilfe zur Selbsterziehung* angeregt und entwickelt werden.

Das die einzelnen Familien umgreifende Sozialgefüge hat als größere Einheit wiederum die Aufgabe, die Familien in der Wahrnehmung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu fördern und zu unterstützen. Es gilt also auch hier das *Hilfestellungsgebot* der größeren sozialen Einheit gegenüber der kleineren, um deren Eigenständigkeit zu befördern: Der Staat sorgt für die Rahmenbedingungen, dass Eltern ihre Kinder eigenverantwortlich erziehen und bilden können. Darüber hinaus dürfte er sich nicht einmischen (*Nichteinmischungsprinzip*).

Selten können Familien diese Verantwortung aber gänzlich auf sich allein gestellt erfüllen, insbesondere im Fall des Unterrichts von Kindern. Nicht alle Eltern verfügen über die Bildung oder das Geld und die sonstigen Rahmenbedingungen, um ihre Kinder selbst zu unterrichten. Dort, wo die Kräfte der kleineren sozialen Einheit ausgeschöpft sind, ist es wiederum Aufgabe des Staates, Unterstützung anzubieten. Weil es zudem im Sinne der sozialen Bildung wünschenswert ist, wenn Kinder und Jugendliche nicht nur in (klein-)familiären, sondern auch in größeren sozialen Kontexten und Strukturen aufwachsen, organisiert der Staat vor-/schulische Bildungseinrichtungen und kommt dabei nicht umhin, gewisse allgemein gültige Standards in Hinblick auf Bildungsinhalte und -ziele zu setzen. In dieser Hinsicht durchbricht der Staat – wenngleich notwendigerweise – bereits das oben genannte Nichteinmischungsprinzip in der Kindererziehung. Um diesen Bruch so gering wie möglich zu halten, müssen Eltern mittels schulpartnerschaftlicher Organisationsformen und Einrichtungen die Möglichkeit haben, aktiv an der Ausgestaltung des Schulwesens zu partizipieren.

Subsidiarität ist damit nie bloß Nothilfe, sondern strukturelle „*Hilfe zur Selbsthilfe*“. Es ist subsidiäre Aufgabe des Staates, Schulen zu bauen, Lehrpersonal auszubilden und zu bezahlen und einen Lehrplan zu entwickeln, durch den Kinder und Jugendliche einen angemessenen Unterricht geboten bekommen. Dass es dabei – mit Unterstützung ihrer Eltern – immer auch Aufgabe der Kinder und Jugendlichen ist, sich diese Lerninhalte anzueignen und regelmäßig in die Schule zu gehen, versteht sich von selbst, da das Prinzip der Subsidiarität immer vom tätigen und eigenverantwortlichen Subjekt ausgeht.

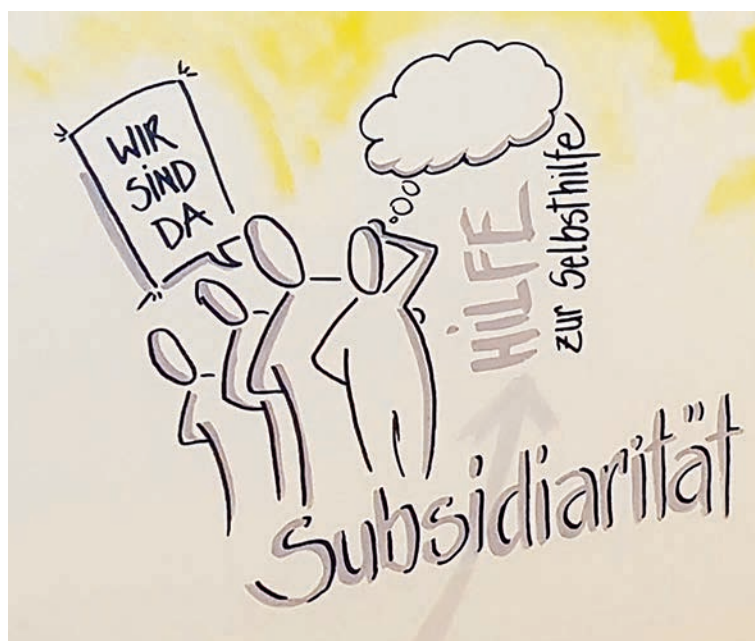
Staat

Zunächst ist bereits die *demokratische Staatsform* eine Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bzw. das demokratische Prinzip ein Folgeprinzip desselben, insofern es darauf abzielt, allen mündigen Staatsgliedern als BürgerInnen die aktive und eigenständige Mitwirkung an Aufbau und Gestaltung des Staatswesens zu ermöglichen. In staatspolitischen Debatten berufen sich *föderalistische Staatskonzepte* traditionell auf das Subsidiaritätsprinzip, insofern sie in ihrer Reinform dazu tendieren, politische Zuständigkeits- und Machtbereiche – unter Maßgabe der jeweiligen Regelungserfordernisse bzw. -kompetenzen – auf den möglichst kleinsten politischen Einheiten anzusiedeln und den obersten politischen Organen nur jene Macht- und Gewaltbereiche zu überlassen, die das Staatsganze betreffen. Eine wesentliche Rolle gegen diesen Ansatz spielen häufig Effizienzargumente, die darauf abstellen, Vielfach-Strukturen, Mehrgleisigkeiten und Kompetenzkonflikte in der öffentlichen Verwaltung zu minimieren. Tatsächlich kann angesichts der Komplexität, Mobilität und globalen Verflochtenheit modernen Lebens eine allzu föderalistische Struktur und Organisation der Staatsorgane der freien Lebensentfaltung der einzelnen StaatsbürgerInnen sogar hinderlich werden, einer überbordenden Bürokratisierung Vorschub leisten und kleine administrative Einheiten in ihrer Regelungskompetenz überfordern. In diesem Fall wäre im Sinne des Subsidiaritätsprinzips allerdings nicht nur die Legitimation, sondern sogar das dringende Erfordernis für eine *subsidiäre Zuständigkeit* übergeordneter politischer Instanzen gegeben.

Die KSL benennt (und befürwortet) in zahlreichen ihrer Dokumente jedenfalls angesichts der zunehmenden Globalisierung und enormer Gegenwarts- und Zukunftsprobleme auf Weltebene immer wieder die Herausforderung zu Auf- bzw. Ausbau einer nach demokratischen Prinzipien gestalteten politischen Weltautorität (etwa im Sinne der UNO), die einerseits mit genügend Macht und Kompetenz zur Lösung komplexer Probleme ausgestattet sein soll, ohne andererseits selbst zur totalitären Bedrohung zu werden.

Sozialpolitik und Internationale Entwicklungszusammenarbeit

In diesen Politik-Feldern übersetzt sich das Subsidiaritätsprinzip am besten durch die Leitprinzipien „*Hilfe zur Selbsthilfe*“ bzw. „*Empowerment/Ermächtigung*“ als Gegenposition zu paternalistischen Zugängen der „*Be-fürsorgung*“. Insofern ist der Begriff der Entwicklungszusammenarbeit oder -partnerschaft dem traditionellen Begriff der Entwicklungshilfe eindeutig zu bevorzugen, weil er auf die egalitäre Subjekthaftigkeit und Mündigkeit aller in diesem Kontext Agierenden abstellt.



Kirche

Bereits Pp. Pius XII. betonte in seiner Ansprache an das Kardinalskollegium vom 20. Feb. 1946 die Geltung des Subsidiaritätsprinzips auch für die Kirche, wenn er mit Bezug auf *Quadragesimo anno* formulierte: „Wahrhaft leuchtende Worte, die für das soziale Leben in allen seinen Stufen gelten, auch für das Leben der Kirche, ohne Nachteil für deren hierarchische Struktur.“ V.a. kirchliche Reformgruppen fordern mit Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip eine Stärkung der Eigenverantwortung der Ortskirchen sowie einen Abbau zentralistischer Machtakkumulation bei der römischen Kurie bis hin zur Stärkung synodaler Strukturen bei kirchlichen Entscheidungsprozessen.

Aktuelle Debatten

EU

Aktuell ist innerhalb der EU ein starkes Wachstum zentrifugaler Kräfte zu beobachten, die für die Durchsetzung bzw. Wahrung nationaler oder regionaler Eigeninteressen oder oft auch nur im Interesse ihrer populistischen Politik heftig gegen „EU-Bürokratismus“ bzw. „Brüsseler Zentralismus“ polemisieren und sich in ihrer Argumentation auch auf das Subsidiaritätsprinzip berufen. Hierzu ist anzumerken, dass viele dieser Kräfte sich in ihrer Argumentation gar nicht auf Formulierungen und Begründungen der KSL berufen, sondern Subsidiarität als bloßes Organisations- und Effizienzprinzip verstehen (und dabei die etymologische Bedeutung des Begriffs weitgehend ignorieren).

Aus dem Blickwinkel der KSL ist demgegenüber, v.a. angesichts aktueller Herausforderungen etwa im Sinne der UN-Development-Goals, welche die Regelungs- und Handlungskompetenz nationaler Staaten bei weitem übersteigen, in den allermeisten Bereichen für eine Stärkung der EU-Institutionen einzutreten – freilich unter Maßgabe dessen, was weiter oben zu „Auf- bzw. Ausbau einer nach demokratischen Prinzipien gestalteten *politischen Weltautorität*“ ausgeführt wurde.

Sozialpolitik

Gerade in der jüngeren Vergangenheit wird Subsidiarität in sozialpolitischen Debatten häufig einseitig gebraucht und auf ein „Prinzip Eigenverantwortung“ verkürzt. Nach diesem Verständnis sollen Lebenskrisen wie Krankheit, Alter oder Arbeitslosigkeit hauptsächlich individuell bewältigt werden und der Staat erst als allerletzte Instanz einspringen. Subsidiarität wird dabei häufig in Anschlag gebracht für einen Rückbau des Sozialstaates. Dieser wäre im Sinne der KSL allerdings als staatlich organisierte und rechtlich abgesicherte Solidarität positiv zu bewerten. Durch ein auf diese Weise verkürztes Verständnis von Subsidiarität „werden den Einzelnen, besonders den [kinderreichen] Familien Lasten aufgebürdet, die ihre Lebensmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Gliedern der Gesellschaft erheblich beschränken. Gerade die Schwächeren brauchen aber Hilfe zur Selbsthilfe“. (Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, 1997, Art. 121)

Solidarität und Subsidiarität gehören im Sinne der sozialen Gerechtigkeit stets zusammen und bilden innerhalb der KSL ein **Prinzipienpaar zur Gestaltung der Gesellschaft**: **Solidarität** als Vergesellschaftung von individuellen Lebenskrisen und **Subsidiarität** als Form der Hilfestellung unter Wahrung der Eigenverantwortung der sozial kleineren Einheit.

MERKSÄTZE:

Der subsidiäre Staat ist dazu da, die Person und die kleineren sozialen Einheiten in ihrer Eigentätigkeit zu fördern, nicht aber, ihnen ihre Möglichkeiten zu nehmen.

Wo die kleinere Einheit sich selbst helfen kann, darf der Staat Hilfe nur anbieten. (**Nichteinmischungsprinzip**)

Wo die Kräfte der kleineren Einheit nicht reichen, ist es Aufgabe der größeren Einheit, unterstützend einzugreifen. (**Hilfestellungsprinzip**)



Solidarität

Alle Menschen leben auf demselben begrenzten Planeten Erde. Deshalb sind alle voneinander abhängig – und füreinander verantwortlich. Volkstümlich kann das Solidaritätsprinzip deshalb begründet werden mit dem Argument „*Wir sitzen alle im selben Boot.*“ – und umschrieben mit der Formel „*EineR für alle – alle für eineN!*“ Solidarisch leben beginnt demnach damit, sich der gemeinsamen Menschheitsfamilie zu erinnern.

Solidarität im Sinne der KSL ist immer universal zu verstehen, wenngleich man von konzentrischen Kreisen der Solidarität sprechen kann in dem Sinn, dass Solidarität etwa mit der eigenen Familie naturgemäß näher liegt als die Solidarität mit Unbekannten. Dennoch darf sich Solidarität niemals nur auf eine bestimmte Gruppe beschränken, weil sie sonst ihre spezifische Qualität verliert und zum Gruppenegoismus verkommt. Pp. Franziskus weitet in „*Laudato si'*“ (2015) den Solidaritätsbegriff dagegen überhaupt auf die gesamte Mitwelt aus: Da „alles miteinander verbunden“ ist (LS, Art. 91) und alle Geschöpfe Gottes sind, bezieht sich die solidarische Verantwortung der Menschen auf alles Leben des Planeten Erde.

Solidarität im Sinne der KSL überschreitet also die Grenzen des „Eigenen“ auf „Andere“ und „Fremde“ hin. Sich solidarisieren heißt, sich bewusst in die Lage anderer, Fremder zu versetzen – „ein Stück Weges in deren Mokassins zu gehen“ – und sich auch für sie einzusetzen.

Systematik

Das Solidaritätsprinzip versucht, das Verhältnis zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft innerhalb der KSL primär als *Seinsprinzip* zu regeln. Es definiert das Faktum menschlicher Vergesellschaftung mit einer doppelten Aussage:

- › über den *Menschen*: Der Mensch ist als Person darauf angewiesen, sich in Beziehung zu einem Gegenüber zu entfalten; er ist also wesenhaft gesellschaftlich.
- › über die *Gesellschaft*: Die Gesellschaft ist wesenhaft personenbezogen, d.h. sie gründet einzig in der Solidarverhaftung aller Menschen und dient deren Entfaltung als Personen.

Für eine christliche Gesellschaftstheorie folgt daraus:

- › Die Gesellschaftlichkeit ist nichts an den Menschen von außen Herangetragenes (weder durch physischen Zwang noch durch zweckhafte Organisation), sondern gründet wesenhaft in seinem Personsein. G. Gundlach spricht diesbezüglich von „*Selbststand im Gegenüberstand*“.
- › Die Gesellschaft ist keine substantielle Einheit *per se* (kein „Über-Ich“, keine eigenständige Größe), sondern lediglich eine Ordnungseinheit, d.h. eine Einheit in strukturierter Vielheit menschlicher Personen, die in solidarischer Gemeinverstrickung die Gesellschaft bilden und für deren Gelingen gemeinsam haften.
- › Die Gesellschaft in ihren verschiedenen Ausprägungen (Zivilgesellschaft, Staat, Weltgesellschaft) hat für den Menschen zwar einen hohen Wert, trägt aber dennoch immer nur Dienstcharakter: Sie steht im Dienst des Menschen als gesellschaftliches Wesen; der Mensch dient der Gesellschaft nur, insoweit und damit die Gesellschaft diese ihre Dienstfunktion erfüllen kann – also nicht um der Gesellschaft als eigenständiger Größe willen, sondern um der anderen Mitmenschen als Gesellschaftswesen willen.

Damit ist das Solidaritätsprinzip seinem Inhalt nach zwischen den Extrempositionen des sozialen und politischen Individualismus und Kollektivismus kein bloßer „Mittelweg“ oder Kompromiss, sondern nimmt eine völlig eigenständige Position in der Frage nach dem Verhältnis zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft ein.

Da menschliches Handeln immer dem Sein zu folgen hat, ist das Solidaritätsprinzip in der KSL in doppelter Weise auch ein *Sollensprinzip*:

- › Aus der wesenhaften wechselseitigen Verbundenheit aller Menschen folgt die ethische Forderung wechselseitiger Verantwortung. Weil eine funktionierende Gesellschaft für die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit unabdingbar notwendig ist, sind alle und jede/-r Einzelne für das Funktionieren gesellschaftlichen Zusammenlebens verantwortlich, wie umgekehrt die Gesellschaft für alle und jedes ihrer Glieder haftet. Daraus lassen sich Rechte und Pflichten ableiten: a) der Gesellschaft gegenüber ihren Gliedern, b) der Glieder gegenüber der Gesellschaft, c) der Glieder untereinander.

- › Aus dem Seinsbild einer solidarischen Gesellschaft folgt ihr Ordnungsbild, d.h. ihre konkrete (institutionelle) Ausgestaltung als solidarische Gesellschaft.

Solidarität ist also im Sinne der KSL nicht in erster Linie ein moralischer Gesinnungsappell ist, sondern die notwendige Konsequenz aus dem Sachverhalt der seinsmäßigen Bindung und Rückbindung der einzelnen Menschen und ihrer sozialen Gruppen im gesellschaftlichen Zusammenleben. Der Solidarismus ist also kein sozialetisches, sondern letztlich ein sozialmetaphysisches System: Es geht aus von – als „Seinstatsachen“ vorausgesetzten – Bestimmungen von Mensch und Gesellschaft, denen das mit Solidarität gemeinte Verpflichtungsverhältnis entspricht.

Dennoch muss Solidarität immer wieder „erinnert“ werden. Es ist der psychologischen „Urtatsache“ des gesellschaftlichen Lebens Rechnung zu tragen, wonach für die allermeisten Menschen das Hauptmotiv ihres Handelns das eigene Interesse ist und das Hauptmotiv für die Unterordnung ihrer Eigeninteressen unter das Gemeininteresse wiederum die damit erreichbare Förderung ihres Eigeninteresses. Daraus folgt, dass in der Alltagswirklichkeit Solidarität als notwendiges Seinsprinzip kaum von selbst im handlungsleitenden Bewusstsein der Menschen verankert ist. Eine wesentliche Aufgabe bewusstseins- und moralebildender Institutionen (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) besteht deshalb in der Ausbildung, Motivation und Stärkung solidarischer Haltung und solidarischen Verhaltens. Solidarität ist insofern beides – ein Seins- und Ordnungsprinzip wie auch ein *Tugendbegriff*: Die immer wieder neu auszubildende Haltung der Solidarität hat Prägekraft für die politische Ausgestaltung und den Erhalt solidarischer Verhältnisse und Strukturen in einer Gesellschaft.

Klassische Formulierungen

„Aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen geht hervor, dass der Fortschritt der menschlichen Person und das Wachsen der Gesellschaft als solcher sich gegenseitig bedingen. Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muss auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf. Da also das gesellschaftliche Leben für den Menschen nicht etwas äußerlich Hinzukommendes ist, wächst der Mensch nach allen seinen Anlagen und kann seiner Berufung entsprechen durch Begegnung mit anderen, durch gegenseitige Dienstbarkeit und durch den Dialog mit den Brüdern.“ [*Vat. II, Gaudium et spes, 1965, Art. 25*]

„Vor allem die Tatsache der gegenseitigen Abhängigkeit wird als entscheidendes System von Beziehungen in der heutigen Welt mit seinen wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und religiösen Faktoren verstanden und als moralische Kategorie angenommen. Wenn die gegenseitige Abhängigkeit in diesem Sinne anerkannt wird, ist die ihr entsprechende Antwort als moralische und soziale Haltung, als ‚Tugend‘, die Solidarität. Diese ist nicht ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah oder fern. Im Gegenteil, sie ist die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das ‚Gemeinwohl‘ einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind.“ [*Pp. Johannes Paul II., Sollicitudo rei socialis, 1987, Art. 38*]

Weitere Belegstellen innerhalb der KSL

Pp. Johannes XXIII., *Mater et magistra*, 1961, Art. 23
 Vat. II, *Gaudium et spes*, 1965, Art. 32
 Pp. Paul VI., *Populorum progressio*, 1967, Art. 17
 Pp. Paul VI., *Octogesima adveniens*, 1971, Art. 23
 Röm. Bischofssynode, *De iustitia in mundo*, 1971, Art. 7ff.
 Congr. p. doctrina fidei, *Libertatis conscientia*, 1986, Art. 73 / 89ff.
 Pp. Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis*, 1987, Art. 38ff.
 Pp. Johannes Paul II., *Centesimus annus*, 1991, Art. 10 / 15
 Pp. Benedikt XVI., *Deus caritas est*, 2005, Art. 30
 Pp. Benedikt XVI., *Caritas in veritate*, 2009, Art. 19 / 25 / 36ff. / 48 / 51 / 54 / 58ff.
 Pp. Franziskus, *Laudato si'*, 2015, Art. 52 / 159 / 162 / 172

Ideen- und zeitgeschichtlicher Kontext

„Solidarität“ wird in den frühen lehramtlichen Dokumenten der KSL zwar nicht explizit als Sozialprinzip ausgesprochen und förmlich definiert (wie z.B. das Subsidiaritätsprinzip), dennoch durchzieht es die KSL seit Pp. Leo XIII. und findet insbesondere in jener von H. Pesch begründeten „Schule“ der KSL ihre Ausformulierung, die als

„Solidarismus“ Bedeutung und Bekanntheit erlangte und zu deren führenden Vertretern u.a. G. Gundlach und O. v. Nell-Breuning (tw. auch J. Messner) zählen.

Dieser Solidarismus versteht sich keineswegs als Mittelweg oder Kompromiss zwischen den sozialtheoretischen Extrempositionen des Individualismus und Kollektivismus, sondern als originärer dritter Weg neben bzw. als echte Alternative zu diesen. Im aktuellen gesellschaftspolitischen Diskurs verdient das Solidaritätsprinzip Betonung v.a. vor dem Hintergrund einer neo-liberalen Überhöhung des Individuums und seiner Eigeninteressen sowie einer gezielten Schwächung bzw. eines Rückbaus institutioneller Solidarstrukturen innerhalb der Gesellschaft („Entsolidarisierung“), eines Wiedererstarkens nationalistischer Strömungen zulasten überstaatlicher Zusammenschlüsse (EU, UNO) sowie v.a. im Kontext der weltweiten Debatte zur Klimakrise.



Anwendung

Als fundamentales Baugesetz menschlicher Vergesellschaftung ist das Solidaritätsprinzip eine überall dort geltende Grundnorm, wo Menschen in Gemeinschaft leben – angefangen von der Familie über kommunale, berufsständische oder freie Vereinigungen bis hin zu Staat und Weltgesellschaft.

Welche konkreten Forderungen sich daraus für die Gestaltung oder praktische Reform dieser Sozialformen ergeben, kann nur durch Vermittlung des Solidaritätsprinzips mit den vorhandenen Gesellschaftsstrukturen und Prozessabläufen erkannt werden. Diese sind demnach immer wieder auf ihre *Menschen dienlichkeit* hin kritisch zu befragen, woraus sich dann konkrete Maßnahmen und Gestaltungsnormen für die jeweiligen sozialen Kontexte ermitteln lassen. In genau diesem Sinn versteht die KSL Solidarität „als Aufgabe“ – nicht im Sinne eines moralischen Appells, sondern als konkrete Umsetzung des Solidaritätsprinzips in die soziale Praxis.

Aktuelle Debatten

Kranken- und Sozialversicherung

Das Versicherungsprinzip gilt generell als klassisches Beispiel für die Konkretisierung des Solidaritätsprinzips: Die VersicherungsnehmerInnen bilden einen durchaus auf Eigeninteressen gründenden Haftungsverband, der solange funktioniert, als die Versicherung prinzipiell als der Förderung dieser Eigeninteressen dienlich erkannt und akzeptiert wird und alle ihre dafür nötigen Beiträge leisten. Das Grundinteresse, einer Versicherung beizutreten, ist normalerweise die bessere Bewältigung von unabsehbaren bzw. schwer einschätzbaren Ereignissen und Lebenssituationen (z.B. Gesundheitsbeeinträchtigung, Altersschwäche, Unfall, Naturkatastrophen etc.). Im Eintreten des Versicherungsfalls haftet die Versicherungsgemeinschaft und unterstützt solidarisch dessen Bewältigung. Solidarität zeigt sich dabei konkret darin, dass es für die einzelnen Glieder der Haftungsgemeinschaft unerheblich ist, ob sie im Verhältnis zu ihren Beiträgen mehr oder weniger oder überhaupt etwas an Versicherungsleistungen „heraus bekommen“; ja, bei den meisten Versicherungsformen müssten die einzelnen VersicherungsnehmerInnen letztlich froh darüber sein, wenn der Versicherungsfall für sie gar nie eintritt.

Unterlaufen wird diese Solidaritätspraxis aber genau in dem Moment, in dem sich die Beitragsleistungen der einzelnen Versicherten für sie „in jedem Fall“ rechnen sollen und „Netto-ZahlerInnen“ in der allgemeinen Wahrnehmung de facto als VerliererInnen des Systems oder allenfalls noch als „naive Gutmenschen“ gelten, bzw. wenn Betrug an der Versicherungsgemeinschaft geübt wird, indem Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen werden, um „netto“ etwas herauszubekommen.

Solidarische Verantwortung in der *Krankenversicherung* bedeutet dagegen etwa, nicht nur die eigenen Beiträge pflichtgemäß zu erbringen, sondern auch verantwortungsvoll mit der eigenen Gesundheit umzugehen und sich nicht leichtfertig „auf die Versicherung zu verlassen“. Wer es an dieser Eigenverantwortung mangeln lässt, handelt letztlich in doppelter Weise gegen sein eigenes Grundinteresse: Er/sie schadet der eigenen Gesundheit, aber auch der Solidargemeinschaft, die ihn/sie im Falle gesundheitlicher Gefährdung unterstützen und schützen soll.

Mit dem Umlageverfahren im *Pensionssystem* besitzt Österreich ein Musterbeispiel institutionalisierter Solidaritätspraxis, das zu seinem Funktionieren freilich eine generationenübergreifende Solidarität „in beide Richtungen“ erfordert. Bei allen Reformdebatten zum Pensionssystem darf es nie nur um Finanzierungsfragen gehen, sondern muss auch der spezifische Mehrwert dieser institutionalisierten Solidaritätspraxis für den gesellschaftlichen Zusammenhalt Beachtung finden, der durch eine stärkere Verlagerung des Pensionssystems auf individuelle Formen der Altersvorsorge auf Basis persönlicher Geldveranlagung zweifellos geschwächt wird.

Internationale Gemeinschaften

Analog zum Versicherungsprinzip auf Ebene der Einzelpersonen haben internationale Gemeinschaften wie die EU, die UNO etc. in der Regel die Bewältigung von Herausforderungen zur Aufgabe, die von einzelnen Staaten nur ungenügend oder gar nicht geleistet werden kann, an denen der einzelne Staat in Verantwortung gegenüber seinen BürgerInnen aber dennoch Interesse haben muss: Friedenssicherung, Klimapolitik, Entwicklungszusammenarbeit, wirtschaftliche bzw. wissenschaftliche Arbeitsteilung, internationaler Handel und Transport, Verhandlung mit multinationalen Konzernen, Bekämpfung organisierter Kriminalität etc.

Die populistischen Netto-Zahler-Argumente nationalistischer Bewegungen sind der hier praktizierten internationalen Solidarität genauso abträglich, wie das „Raisin-Picking“ einzelner Mitgliedsstaaten, unsachgemäße Verwendung von Subventionen der internationalen Gemeinschaft oder die Unter-Druck-Setzung internationaler Organisationen durch wirtschaftlich und politisch mächtige Mitglieder etwa durch das Zurückhalten von Beitragszahlungen.



Solidarökonomie

In der KSL wird Wirtschaft nicht isoliert für sich und wertneutral als „Technik“ der effizienten Allokation knapper Ressourcen zur Maximierung individuellen Nutzens verstanden, deren Realisierung ein stetiges quantitatives Wachstum, selbstzweckhafte Kapitalvermehrung und ungezügelter Gewinnstreben, freien Wettbewerb und unregelmäßige Märkte als unhinterfragbare Prinzipien bzw. wertneutrale „Sachzwänge“ erfordert. Subjekt und Ziel allen wirtschaftlichen Handelns hat vielmehr immer die ganzheitliche Entfaltung der menschlichen Person in ihrer solidarischen Grundverfasstheit als Mitglied der einen Menschheitsfamilie zu sein. Herstellung, Verteilung und Konsum von Gütern und Dienstleistungen haben demnach immer eine moralische Dimension: Sie sind untrennbar mit der Frage verbunden, welche wirtschaftlichen Handlungen mit Blick auf die Subjekt- und Zielstellung der menschlichen Person in ihrem gesellschaftlichen Sein und auf die geschenkhafte Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen ethisch gut oder schlecht sind.

Unter Solidarökonomie versteht man dementsprechend Wirtschaftsformen, in denen Menschen Verantwortung für ihr wirtschaftliches Handeln übernehmen, weil sie dessen moralische Dimension anerkennen. Dazu zählt der traditionelle Genossenschaftssektor ebenso wie neue Alternativökonomien (food coops, solidarische Landwirtschaftsprojekte, food sharing-Initiativen, Tauschringe, Kostnix-Läden, Co-Housing, Repair-Cafés, Zeitbanken etc.) und die zunehmende Moralisierung der Märkte, das heißt wirtschaftliche Handlungsweisen, welche die Bedeutung moralischer Kriterien für den Kauf von Produkten bzw. für Investitionstätigkeiten ins Zentrum stellen (z.B. Bio-, Fair Trade und Clean Clothes-Sektor und impact-orientierte Formen von Ethik-Investment). Solidarökonomische Initiativen leisten neben ihrer Gemeinwohl-orientierten Kerntätigkeit auch einen bedeutenden kritischen Erinnerungsbeitrag dazu, dass Wirtschaft in erster Linie ein gesellschaftliches Subsystem mit Dienstcharakter für die Gesamtgesellschaft als menschlicher Solidargemeinschaft ist und nicht primär individueller Gewinnerwirtschaftung, einer Kapitalvermehrung um ihrer selbst willen oder der unhinterfragten Erfüllung technokratischer Paradigmen zu dienen hat. Deshalb sind sie, wo immer möglich, zu unterstützen und zu fördern.

MERKSÄTZE:

Weil alles mit allem verbunden ist, sind alle füreinander verantwortlich.

Solidarität ist beides – ein Seins- und Strukturprinzip wie auch ein Tugendbegriff:

Die Haltung der Solidarität prägt, wie Verhältnisse und Strukturen gestaltet werden sollen.

Solidarität ist „Zärtlichkeit zwischen den Völkern“. (Gioconda Belli)



Vorrangige Option für die Armen

Die vier „klassischen“ Prinzipien der KSL (Personalität, Gemeinwohl, Subsidiarität, Solidarität) erheben – entsprechend dem ursprünglich stark naturrechtlich geprägten Ansatz der KSL – den Anspruch auf Gültigkeit und Nachvollziehbarkeit durch alle Menschen guten Willens auf der Basis bloßen Vernunftgebrauchs (also unabhängig von ihren jeweiligen religiösen oder anderen Überzeugungen). Die Sozialverkündigung Pp. Johannes Pauls II. hat diesen klassischen Prinzipienkanon noch erweitert um ein Prinzip, dessen universaler Geltungsanspruch auf reiner Vernunftbasis zwar umstritten ist; zumindest für ChristInnen sollte es aber zur unverzichtbaren „DNA“ ihres sozialen und politischen Handelns gehören: Die Rede ist von der „vorrangigen Option für die Armen“, wonach in allen Entscheidungen und Maßnahmen das Wohl und die Teilhabe von durch Armut und Benachteiligung betroffenen Menschen zu priorisieren sind.³

Definition und Systematik

Mit dem Prinzip der „vorrangigen Option für die Armen“ folgt die KSL einer langen biblischen und kirchlichen Tradition: Danach versteht sich Kirche als Gemeinschaft von Menschen, die sich an Jesus von Nazareth orientieren, sich in seiner Nachfolge auf die Seite der Vergessenen und an den Rand Gedrängten einer Gesellschaft stellen und sich für deren Anerkennung und Würde als Grunderfordernis der Gerechtigkeit einsetzen.

Unter den Prinzipien der KSL ist die „Option für die Armen“ v.a. als methodisches Prinzip zur Analyse und Bewertung gesellschaftlicher Verhältnisse und Prozesse und zur Findung politischer Lösungen unter einem umfassenden, wenn auch biblisch inspirierten, spezifisch christlichen Gerechtigkeitsbegriff einzuordnen. Seine ideellen Wurzeln liegen v.a. in der lateinamerikanischen Befreiungstheologie sowie in der europäischen Politischen Theologie. Entsprechend dem für das soziale Engagement der Kirche „klassisch“ gewordenen, sich von Joseph Kard. Cardijn herleitenden Drei-Schritt „Sehen – Urteilen – Handeln“ kann die vorrangige Option für die Armen methodisch beschrieben werden als

- › **eine Sehhilfe:** Soziale Verhältnisse, Herausforderungen und Spannungen sind stets zu betrachten aus der Sicht betroffener armer, benachteiligter, schwächerer und an den gesellschaftlichen Rand gedrängter Menschen bzw. Menschengruppen. Man erkennt aus einer solchen Perspektive strukturelle Schieflagen oder Ungerechtigkeiten leichter und klarer. Die besondere Aufmerksamkeit für das Leben der Armen lässt besser erkennen, ob elementare Lebensbedürfnisse wie Essen, Wohnen, Heizen, Bildung, Gesundheitsversorgung für alle Menschen ausreichend befriedigt sind und auch die Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen allen offen steht oder behindert wird.
- › **ein Urteilstkriterium** für die Frage, ob eine Gesellschaft gerecht gestaltet ist. Man kann von daher die vorrangige Option für die Armen auch als Kriterium für die Beachtung und Verwirklichung des Gemeinwohlprinzips verstehen: Ist tatsächlich das Wohlergehen der *ganzen* Gemeinschaft – also „aller Einzelnen in Gegenwart und Zukunft mit vorrangiger Beachtung vitaler Grundbedürfnisse für alle“ – gesichert?
- › **eine Handlungsorientierung:** Sowohl bei demokratischen Entscheidungsprozessen als auch im konkreten sozialen Handeln der Kirche haben die Erfüllung fundamentaler Grundbedürfnisse und die Schaffung von Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe für sozial benachteiligte Menschen Priorität auf der (gesellschafts-)politischen Agenda.

Die vorrangige Option für die Armen zielt letztlich auf die Kernfrage der gerechten Gestaltung der Gesellschaft. Sie versteht den handlungsleitenden Gerechtigkeitsbegriff dabei allerdings mit einer spezifisch christlichen Note, insofern sie nicht einfach „alle gleich behandelt“, sondern die vitalen und sozialen Interessen und Bedarfslagen armer und sozial sonst wie benachteiligter Gesellschaftsgruppen vor anderen (legitimen) Interessen priorisiert. Die vorrangige Option für die Armen impliziert insofern eindeutig parteiliches Eintreten für die und mit den Armen.

Die Armen zum Ausgangspunkt der Frage nach sozialer Gerechtigkeit zu nehmen, macht natürlich nicht bei nationalen Grenzen halt, sondern trägt eine globale wie auch intergenerationale Dimension in sich.

Soziale Beziehungen und Verhältnisse aus dem Blickwinkel Armer und Benachteiligter zu sehen, führt zu einem umfassenden, mehrdimensionalen Begriff von Gerechtigkeit:

- › in Fragen der Fairness wirtschaftlicher Beziehungen → Tauschgerechtigkeit
- › in Fragen der Verteilung von Gütern und Lasten einer Gesellschaft → Verteilungsgerechtigkeit
- › in der Frage nach politischem Ausgleich zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse → Bedürfnis-gerechtigkeit
- › in der Frage nach gerechtem Lohn für gleiche Arbeit → Leistungsgerechtigkeit
- › in Fragen der Fairness in rechtlichen Belangen → Verfahrensgerechtigkeit
- › in der Frage, wie gesellschaftliche Prozesse so gestaltet werden können, dass auch wirtschaftlich, physisch oder sonst wie benachteiligte Menschen die Möglichkeit zur Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen haben → Beteiligungsgerechtigkeit
- › in der Frage der unterschiedlichen Betroffenheit von Armut und Ausgrenzung bei Männern und Frauen → Geschlechtergerechtigkeit

Die Aufnahme der vorrangigen Option für die Armen in den Prinzipienkanon der KSL verweist darauf, dass die Bekämpfung von Armut für die Kirche nicht nur eine Aufgabe auf der Ebene ihres traditionellen sozial-caritativen Engagements bedeutet, sondern auch auf der Ebene gesellschaftlicher Strukturen. Die KSL ist immer auch Struktur-Moral: Strukturen, Normen und soziale Institutionen sind einerseits der einzelnen Person entzogen. Zugleich sind sie aber die Voraussetzung für das Gelingen des Lebensentwurfs von Einzelnen. Diese Strukturen für alle gerecht zu gestalten und besonders mit Blick von den Schwächsten einer Gesellschaft her zu entwickeln, ist Aufgabe und Ziel der KSL als gesellschaftspolitischer Kompass der Kirche.

Klassische Formulierungen

„... Ich möchte hier auf eines davon besonders hinweisen: auf die Option und vorrangige Liebe für die Armen. Dies ist eine Option oder ein besonderer Vorrang in der Weise, wie die christliche Liebe ausgeübt wird; eine solche Option wird von der ganzen Tradition der Kirche bezeugt. Sie bezieht sich auf das Leben eines jeden Christen, insofern er dem Leben Christi nachfolgt; sie gilt aber gleichermaßen für unsere sozialen Verpflichtungen und daher auch für unseren Lebensstil sowie für die entsprechenden Entscheidungen hinsichtlich des Eigentums und des Gebrauchs der Güter. Heute muss angesichts der weltweiten Bedeutung, die die Soziale Frage erlangt hat, diese vorrangige Liebe mit den von ihr inspirierten Entscheidungen die unzähligen Scharen von Hungernden, Bettlern, Obdachlosen, Menschen ohne medizinische Hilfe und vor allem ohne Hoffnung auf eine bessere Zukunft umfassen: Es ist unmöglich, die Existenz dieser Menschengruppen nicht zur Kenntnis zu nehmen. ... Unser tägliches Leben wie auch unsere Entscheidungen in Politik und Wirtschaft müssen von diesen Gegebenheiten geprägt sein. In gleicher Weise dürfen die Verantwortlichen der Nationen und internationalen Einrichtungen, die ja verpflichtet sind, die wahre menschliche Dimension immer an die erste Stelle ihrer Programme zu setzen, nicht vergessen, dem Phänomen der wachsenden Armut Vorrang zu geben.“ [Pp. Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis*, 1987, Art. 42)]

Weitere Belegstellen innerhalb der KSL

Pp. Johannes XXIII., *Mater et magistra*, 1961, Art. 8
 Pp. Johannes XXIII., *Pacem in terris*, 1963, Art. 34
 Vat. II., *Gaudium et spes*, 1965, Art. 1 / 21 / 88
 Pp. Paul VI., *Populorum progressio*, 1967, Art. 75f.
 Pp. Paul VI., *Octogesima adveniens*, 1971, Art. 23 / 42
 Pp. Johannes Paul II., *Sollicitudo rei socialis*, 1987, Art. 47
 Pp. Franziskus, *Laudato si'*, 2015, Art. 93 / 158

Ideen- und zeitgeschichtlicher Kontext

Weiter oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass die vorrangige Option für die Armen ihre ausdrückliche Einführung als methodisches Prinzip der KSL erst relativ spät erfahren hat. Auch wenn die sozialen Dokumente der Päpste seit Pp. Johannes XXIII. wiederholt Bezug nehmen auf die erste Sozialenzyklika „*Rerum novarum*“ Pp. Leos XIII. (1891) und darauf verweisen, dass das Aufgreifen der sozialen Arbeiterfrage des 19. Jahrhunderts in dieser Enzyklika genau diesem Prinzip geschuldet ist, verdankt es seine wachsende Prominenz innerhalb der



KSL der im 20. Jahrhundert neu einsetzenden und mit dem 2. Vaticanum zum Durchbruch gelangenden Neube-sinnung auf das biblische Fundament des christlichen Glaubens. Gerade für die KSL bedeutete dies – zusammen mit dem im wissenschaftlichen Diskurs immer problematischer werdenden Natur-Begriff – auch eine zunehmende Abkehr von ihrer bis dahin streng naturrechtlichen Grundlage. Tatsächlich wird in den Dokumenten der KSL die vorrangige Option für die Armen auch nicht mehr mit Rekurs auf allgemeine Vernunftgründe untermauert, sondern stets mit biblischen Bezugnahmen⁴.



Gleichzeitig kann die mit der Sozialverkündigung Pp. Johannes Pauls II. einsetzende besonders starke Betonung der vorrangigen Option für die Armen auch verstanden werden als klare Gegenposition zu in den 1980er Jahren einsetzenden (gesellschafts-)politischen Tendenzen, die Prozesse in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik mehr oder weniger mechanizistisch zu interpretieren und analog zu Naturgesetzen gegenüber menschlichen Eingriffs- und Steuerungsversuchen zu tabuisieren. Paradigmatisch für diese politische Ideologie steht das politische „Mantra“ der damaligen britischen Premierministerin Margret Thatcher „There is no alternative.“ (Heute spricht man in diesem Zusammenhang deshalb vom „TINA-Syndrom“.) Demgegenüber betonte die Sozialverkündigung Pp. Johannes Pauls II. stets mit Vehemenz, dass wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse und Prozesse immer die Frucht menschlicher Grundannahmen und Entscheidungen sind und damit auch der entsprechenden moralischen Verantwortung unterliegen. Die vorrangige Option für die Armen stellt vor diesem Hintergrund die unbedingte christliche Vorgabe in der Analyse, Beurteilung und Steuerung gesellschaftlicher Entwicklungen und Verhältnisse dar – im zeitgeschichtlichen Kontext v.a. gegen konkurrierende Prinzipien einer neoliberalen „reinen Marktlehre“ wie freier Wettbewerb, Priorisierung von Eigeninteressen und Negierung von Gesellschaft (einmal mehr Margret Thatcher: „There’s no such thing as society.“, in: Interview mit „Woman’s Own“ v. 23.9.1987).

Anwendungsbereiche

Armutsbekämpfung

Naturgemäß ist die vorrangige Option für die Armen in allen Politikfeldern von Relevanz, die traditionell mit der Bekämpfung von Armut zu tun haben: sozialstaatliches Leistungssystem, Bildungspolitik, Gesundheitspolitik etc. Ebenso wichtig und notwendig ist es aber, jene Systeme und Strukturen zu beleuchten, die Armut überhaupt hervorrufen, verfestigen oder sogar Nutzen daraus ziehen. Dazu sind Grundannahmen und Parameter der Wirtschaftswissenschaften ebenso kritisch in den Blick zu nehmen wie die Lohn- und Steuerpolitik, internationale Handelsverträge oder auch Klima- und Migrationspolitik.

Grundsätzlich ist in jedem gesellschaftlichen Konfliktfeld die kritische Frage zu stellen und zu beantworten, wer in der betreffenden Situation die jeweils Armen, Ohnmächtigen, Stimmlosen und Benachteiligten sind – und dann aus deren Perspektive heraus bzw. unter aktiver Einbeziehung und Ermächtigung der Betroffenen zu agieren. Insofern ist die Ermöglichung und Motivation aktiver Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen ein zentrales Ziel multidimensionaler Armutsminderung, da von Armut Betroffene häufig von solchen Prozessen ausgeschlossen werden bzw. sich selbst daraus zurückziehen. Empowerment und die Schaffung von Rahmenbedingungen für politische Partizipation sind somit unverzichtbarer Teil und Ausdruck einer vorrangigen Option für die Armen.

Demokratieentwicklung

Zu den dauernden Herausforderungen demokratischer Gemeinwesen gehört deshalb auch die Sorge dafür, dass sie nicht zu einer bloßen Diktatur der Mehrheiten verkommen. Es braucht in entwickelten Demokratien immer den unbedingten Schutz gefährdeter bzw. stimmloser Minderheiten und den Einsatz innovativer demokratischer Verfahren, durch welche die legitimen Interessen bzw. Positionen von Minderheiten oder Menschen ohne Recht auf demokratische Beteiligung dennoch Berücksichtigung finden. Als unbedingt bedenkenswerte und weiter zu entwickelnde Idee gelten in diesem Zusammenhang demokratische Abstimmungsmodelle, welche nicht einfach auf blanke Mehrheiten setzen, sondern auf jene Lösungen abzielen, welche den geringsten Widerspruch erfahren. (Konsensverfahren, Konkordanzdemokratie, Soziokratie, ...). Auch die Ergänzung repräsentativer Demokratie-Formen durch die Entwicklung niedrigschwelliger, aktiver Bürgerbeteiligungsverfahren ist zu fördern.

Entwicklungszusammenarbeit

Moderne Entwicklungspolitik setzt heute durchwegs auf Konzepte der Ermächtigung und aktiven Mitwirkung von armen Menschen zur eigenverantwortlichen Entwicklung von Wegen aus ihrer Armut.

³Die Anerkennung der „vorrangigen Option für die Armen“ ist selbst innerkirchlich nicht allgemein! Manche KSL-Schulen (etwa das „Acton-Institute“ und die US-amerikanische Michael Novak-Stiftung) vertreten geradezu eine „vorrangige Option für die Reichen“ und machen dafür zwar vereinzelte Versatzstücke aus der christlichen Väter-Literatur geltend, lassen aber sowohl eine biblische Betrachtung als auch andere maßgebliche Bezugsgrößen der christlichen Tradition (v.a. Thomas v. Aquin) völlig außer Acht. Generell scheint es so, dass konservative KSL-Schulen den in den kirchlichen Sozialdokumenten nach dem 2. Vatikanum vollzogenen allmählichen Abschied von einer naturrechtlichen zugunsten einer stärker biblisch und sozialwissenschaftlich begründeten Argumentation überhaupt als „Abfall von der reinen Lehre“ werten und nicht anerkennen.

⁴Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte dabei auch die zunehmende „Internationalisierung“ der KSL spielen: Man geht heute davon aus, dass an der Abfassung der 2. Sozialenzyklika Pp. Johannes Pauls II. „Sollicitudo rei socialis“ (1987) v.a. lateinamerikanische Jesuiten-Theologen einen nicht unwesentlichen Einfluss hatten und dabei das für die Befreiungstheologie charakteristische, biblisch und sozialwissenschaftlich inspirierte Instrumentarium zur Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse Anwendung fand.

MERKSÄTZE

Gerechtigkeit muss mit dem Blick „durch die Brille der Armen“ gesucht werden.

Die katholische Kirche positioniert sich auf Seiten der Armen.

Die Gerechtigkeit einer Gesellschaft zeigt sich daran, wie sie mit den Schwächsten ihrer Mitglieder umgeht.



Nachhaltigkeit

Sozial verantwortliche Gesellschafts- und Zukunftsgestaltung ist heute ohne eine auch ökologisch verantwortliche Politik nicht mehr zu denken. In den Augen vieler Menschen hat es viel zu lange gedauert, bis dieser Zusammenhang auch von der kirchlichen Sozialverkündigung aufgegriffen wurde. Tatsächlich gilt in der öffentlichen Wahrnehmung erst die Enzyklika „Laudato si“ (2015) des gegenwärtigen Pp. Franziskus‘ als erstes KSL-Dokument, das sich dezidiert der ökologischen Verantwortung widmet. Viele von dieser Frage bewegte ChristInnen halten deshalb dafür, den klassischen Prinzipienkanon der KSL ausgehend von „Laudato si“ einfach um ein Prinzip „Nachhaltigkeit“ zu erweitern. Nun ist gegen eine solche Erweiterung *per se* noch nichts einzuwenden. Es fragt sich allerdings, ob eine solche, bloß additive Verlängerung ihres Prinzipienkanons schon alles ist, was die Kirche der zeitgemäßen Weiterentwicklung ihrer Sozialverkündigung schuldet. Bleiben die anderen Prinzipien – ihre Formulierung, ihr Verständnis und ihre Anwendung – von dieser Erweiterung etwa unberührt?

Zunächst trifft die Annahme, die kirchliche Sozialverkündigung hätte das Prinzip Nachhaltigkeit erst jetzt für sich „entdeckt“, so auch gar nicht zu: Führende Vertreter der KSL (allen voran J. Messner) entwickelten etwa schon vor Jahrzehnten eine bis heute wegweisende Definition des Gemeinwohlprinzips, die sich keineswegs nur auf die Gegenwart bezieht, sondern auch auf die legitimen Lebensinteressen künftiger Generationen: Das Gemeinwohl ist demnach „das größte Glück aller einzelnen in Gegenwart und Zukunft mit vorrangiger Beachtung vitaler Lebensbedürfnisse für alle.“

Dennoch mag ein gewisses Versäumnis bzw. eine „Zukunftsvergessenheit“ seitens der älteren KSL eingeräumt werden: Die Sorge um das „größte Glück aller Einzelnen in (der jeweiligen) Gegenwart“ hat die Aufmerksamkeit möglicherweise zu sehr auf sich gezogen, als dass die Ansprüche einer nachhaltigen Zukunft für alle in gleicher Weise berücksichtigt worden wären. Hier scheint es zurecht Nachholbedarf zu geben. Notwendig erscheint deshalb eine Neubuchstabierung der klassischen Soziallehre-Prinzipien unter Einbeziehung der Erfordernisse umfassender Nachhaltigkeit. Genau das leistet aber auch die Enzyklika „Laudato si“. „Nachhaltigkeit“ entpuppt sich darin *de facto* als von den Grundprinzipien Personalität, Gemeinwohl und Solidarität abgeleitetes, aber in diesen bereits grundgelegtes Handlungsprinzip.

Begriff und Systematik

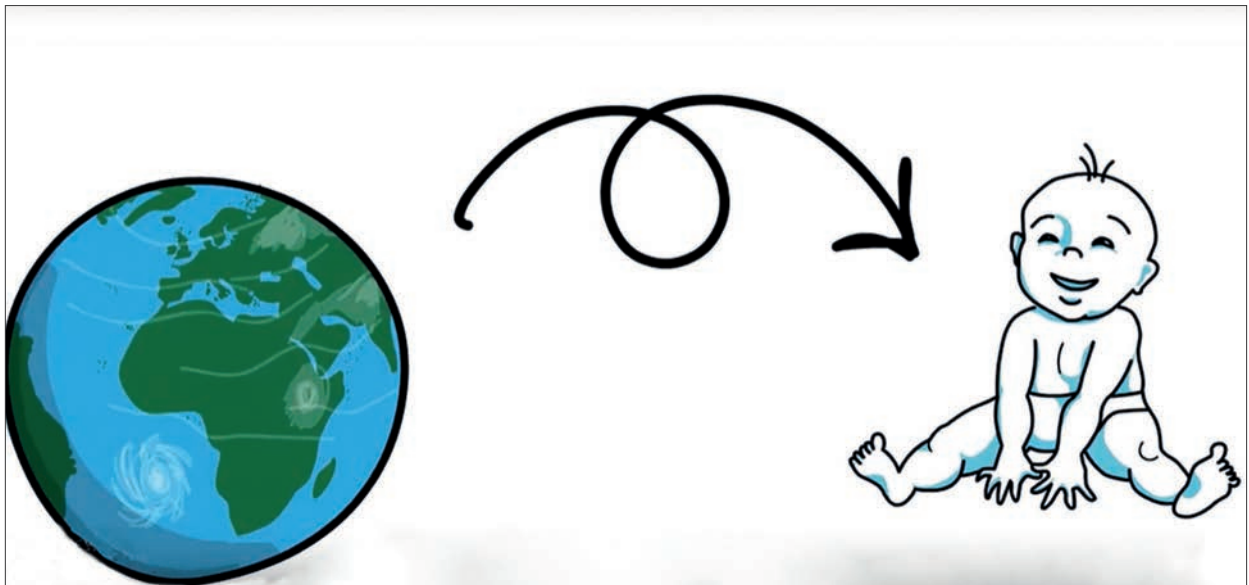
Bereits in Klöstern des 13. Jh.s wurden nachhaltige Wirtschaftsformen thematisiert. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ selbst stammt aber ursprünglich aus der Forstwirtschaftslehre einiger Jahrhunderte später: Seine erstmalige Verwendung in deutscher Sprache im Sinne eines langfristig angelegten verantwortungsbewussten Umgangs mit einer Ressource ist beim sächsischen Berghauptmann Hans Carl v. Carlowitz 1713 nachgewiesen, der als forstwirtschaftliches Prinzip sinngemäß festhält, dass „nicht mehr Holz gefällt werden darf, als jeweils nachwachsen kann“. Analog dazu beschreibt die moderne, umfassendere Bedeutung des Begriffs ein wirtschaftliches Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren und künftig wieder bereitgestellt werden kann.

Mit der Arbeit der Brundlandt-Kommission der UN und der darauffolgenden UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 wurde ein Begriffsverständnis von Nachhaltigkeit salonfähig, das verschiedene politische Interessen vereinen sollte und umweltpolitische Ziele den ökonomischen und sozialen Entwicklungszielen gleichstellte. „Nachhaltigkeit“ wird hier als normativer Zielbegriff verwendet: Dauerhaft stabile Gesellschaften seien nur zu erreichen, indem ökonomische, ökologische und soziale Ziele nicht gegeneinander ausgespielt, sondern gleichrangig angestrebt würden. Kritiker dieses Begriffsverständnisses sehen in der Gleichgewichtung der drei Säulen „Gesellschaft – Umwelt – Wirtschaft“ im Grunde wieder nur einen Ist-Zustand beschrieben und nicht etwa eine Forderung zugunsten einer sozial-ökologisch nachhaltigen Entwicklung.

Befeuert wird diese Kritik auch dadurch, dass „Nachhaltigkeit“ mitunter sogar für rein ökonomische Interessen Verwendung findet: als Marketing-taugliche Benennung einer Vielzahl von Konzepten, welche – ohne jeden ökologischen Bezug – lediglich auf die positiven mittel- bis langfristigen Zukunftsaussichten von Unternehmungen, Technologien oder Produkten abstellen. In der wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Debatte wird „Nachhaltigkeit“ gelegentlich auch in der Kombination „nachhaltiges Wirtschaftswachstum“ bloß im Sinne eines dauerhaften, i.d.R. quantitativen wirtschaftlichen Erfolgs verwendet. Deshalb steht der Ausdruck bei manchen Menschen bzw. Gruppen inzwischen in einem zweifelhaften Ruf und wird durch Begriffe wie „enkeltauglich“, „umwelt-“ bzw. „zukunftsverträglich“ u.dgl. ersetzt.

Die kirchliche Sozialverkündigung bietet hier durchaus einen geeigneten Ansatz zur Bewahrung des Begriffs vor missbräuchlicher Verwendung: Sie begreift Wirtschaft erstens immer nur als gesellschaftliches Sub-System mit der Grundaufgabe der effizienten Versorgung der Gesellschaft bzw. aller in ihr lebenden Menschen mit den lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen. Zweitens weiß sie jede Gesellschaft mit ihren Gliedern eingebettet in den noch umfassenderen Kontext der Schöpfung Gottes sowie den fundamentalen Auftrag, an dessen Schöpfungswerk mitzuwirken. Davon ausgehend ersetzt sie das oben beschriebene politische 3-Säulen-Modell einer Gleichrangigkeit von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft eher durch eine konzentrische Rangordnung: Wirtschaftliches Handeln hat ohne Rücksicht auf soziale Gerechtigkeit und die gesellschaftliche Entwicklung keine Dauer; und keine Gesellschaft kann dauerhaft in Frieden leben und sich im Sinne des Gemeinwohls entwickeln, wenn sie nicht schöpferisch verantwortlich lebt – also ohne sich bzw. den kommenden Generationen die eigenen Lebensgrundlagen dauerhaft zu zerstören, die göttliche Bestimmung der irdischen Güter für *alle* Menschen zu missachten und somit anderen die Lebensgrundlagen zu entziehen.

Nachhaltigkeit bezieht sich in der KSL somit nie nur auf rein ökologische Fragen hinsichtlich des Schutzes, der Bewahrung und Kultivierung der biologischen Umwelt, sondern trägt einen ganzheitlichen Charakter: Sie verweist zum einen darauf, dass Umweltgerechtigkeit nie ohne einen alle Menschen (insbesondere die Armen) umfassenden sozialen Gerechtigkeitsbegriff und zum anderen dieser immer auch generationenübergreifend zu denken ist: Ökologie meint immer zugleich Umwelt-, Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Alltags- und Humanökologie. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass „Nachhaltigkeit“ innerhalb der KSL am ehesten als v.a. von den Seinsprinzipien „Personalität“ und „Solidarität“ abgeleitetes „Handlungsprinzip“ einzuordnen ist.



Klassische Formulierung

„Wenn man von ‚Umwelt‘ spricht, weist man insbesondere auf die gegebene Beziehung zwischen der Natur und der Gesellschaft hin, die sie bewohnt. Das hindert uns daran, die Natur als etwas von uns Verschiedenes oder als einen schlichten Rahmen unseres Lebens zu verstehen. Wir sind in sie eingeschlossen, sind ein Teil von ihr und leben mit ihr in wechselseitiger Durchdringung. Um die Ursachen der Umweltschädigung eines Ortes zu finden, ist unter anderem eine Analyse der Funktionsweise der Gesellschaft, ihrer Wirtschaft, ihrer Verhaltensmuster und ihres Wirklichkeitsverständnisses erforderlich. Angesichts des Ausmaßes der Veränderungen ist es nicht mehr möglich, eine spezifische und unabhängige Lösung für jeden Teilbereich des Problems zu finden. Entscheidend ist es, ganzheitliche Lösungen zu suchen, welche die Wechselwirkungen der Natursysteme untereinander und mit den Sozialsystemen berücksichtigen.“

Es gibt nicht zwei Krisen nebeneinander, eine der Umwelt und eine der Gesellschaft, sondern eine einzige und komplexe sozio-ökologische Krise. Die Wege zur Lösung erfordern einen ganzheitlichen Zugang, um die Armut zu bekämpfen, den Ausgeschlossenen ihre Würde zurückzugeben und sich zugleich um die Natur zu kümmern.“

[Pp. Franziskus, *Laudato si'* 2015, Art. 139]

Inhaltsübersicht „Laudato si’“

Unter den päpstlichen Sozialenzykliken nimmt „Laudato si’“ in Hinblick auf die umfassende Formulierung des Prinzips „Nachhaltigkeit“ eine bislang singuläre Stellung ein. Deshalb sei hier eine kurze Inhaltsübersicht über diese Enzyklika gegeben.

Nach einer Einleitung (Art. 1-16) folgt der klassische Drei-Schritt Sehen-Urteilen-Handeln:

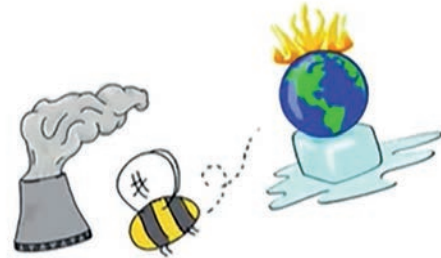
SEHEN

Kap.1: Was unserem Haus widerfährt (Art. 17-61)

Umweltverschmutzung und Klimawandel / Wasserfrage / Verlust der Artenvielfalt

Verschlechterung der Lebensqualität und sozialer Niedergang / Weltweite soziale Ungerechtigkeit

Die Schwäche der Reaktionen / Unterschiedlichkeit der Meinungen



URTEILEN

Kap.2: Das Evangelium von der Schöpfung (Art. 62-100)

Bibeltheologische Meditation / Kerninhalte der Schöpfungstheologie

Kap.3: Die menschliche Wurzel der ökologischen Krise (Art. 101-136)

Kulturanthropologische Systemkritik: Technik, Markt, Macht – „technokratisches Paradigma“ / „despotischer Anthropozentrismus“ (außerdem: Arbeit, Bioethik, Landwirtschaft, ...)

Kap.4: Eine ganzheitliche Ökologie (Art. 137-162)

Umwelt- / Wirtschafts- / Sozial- / Kulturökologie / Ökologie des Alltagslebens & Humanökologie

Gemeinwohl & intergenerationelle Gerechtigkeit

HANDELN

Kap.5: Leitlinien für Orientierung und Handeln (Art. 163-201)

Internationale Politik – global governance / nationale & lokale politische Konzepte

Dialog & Transparenz in den Entscheidungsprozessen

Volle menschliche Entfaltung als Ziel von Politik & Wirtschaft

Die Religionen im Dialog mit den Wissenschaften

Kap.6: Ökologische Erziehung und Spiritualität (Art. 202-245)

Die Forderung nach einem anderen Lebensstil

Erziehung zum Bündnis zwischen Menschheit und Umwelt

Ökologische Umkehr / innerer Friede / universale Geschwisterlichkeit / Kultur der Achtsamkeit →

Ökologische Spiritualität

Abschlussgebete (Art. 246)

Tragende / wiederkehrende Grundgedanken in „Laudato si’“

- › Die Überzeugung, dass in dieser Welt alles miteinander verbunden ist (→ ganzheitliche Sicht auf die Wirklichkeit)
- › Die enge Verflechtung von sozialer Armut und ökologischen Gefährdungen (→ Verschränkung von Armuts-, Gerechtigkeits- und Umweltfrage)
- › Die Kritik an neuen Formen der Macht, die aus neuen Technologien abgeleitet sind (→Technokratie-Kritik)
- › Die Suche und Forderung nach einem anderen Verständnis von Wirtschaft und Fortschritt (→ Wachstums-kritik)
- › Die Suche und Forderung nach einem neuen Lebensstil (→ Kritik an der Wegwerfkultur)
- › Die regionale wie weltweite Verantwortung der Politik (→ Internationale Solidarität)
- › Die Notwendigkeit aufrichtiger und ehrlicher Debatten (→ Voraussetzung: ungeschminkte Wahrnehmung der Wirklichkeit)
- › Der Eigenwert aller Geschöpfe und der menschliche Sinn der Ökologie (→ Humanökologie)
- › Ökologische Spiritualität

Anwendungsbereiche

Die Bedeutung von „Laudato si’“ in allen von der gegenwärtigen Weltklimadebatte betroffenen Politikfeldern ist evident:

Wirtschaftspolitik

Wirtschaft ist primär zu verstehen und zu gestalten als gesellschaftliches Subsystem mit Dienstfunktion für die ressourcenschonende, effiziente Versorgung aller Gesellschaftsglieder mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen. Umwelt- und sozialpolitische Maßnahmen stehen in ganzheitlicher und langfristiger Betrachtung deshalb niemals im Gegensatz zu legitimen wirtschaftspolitischen Interessen, weil die Wirtschaft zur Gewährleistung ihrer Grundfunktion sozialen Frieden und ein intaktes Ökosystem als unbedingte Voraussetzungen benötigt.

Umweltpolitik

Umweltpolitische Maßnahmen sind immer mit besonderem Augenmerk auf ihre Auswirkungen für die sozial schwächsten Gesellschaftsglieder so umzusetzen, dass sie soziale Ungleichheiten nicht vergrößern, sondern verringern. Umweltpolitik muss immer auch Sozialpolitik sein, da sie mit einer Abkoppelung sozial Schwächerer nicht nur zu sozialem Unfrieden beitragen, sondern ihre eigene Akzeptanz und damit Wirkung untergraben würde.

Sozialpolitik

Genauso hat eine nachhaltige Sozialpolitik umweltpolitische Erfordernisse in ihre Ziele und Maßnahmen zu integrieren. Da von den Folgen einer negativen Entwicklung des Ökosystems immer die Armen und sozial Schwächeren zuerst betroffen sind, würde eine „Ökologie-vergessene“ bzw. gar als umweltpolitische „Bremserin“ agierende Sozialpolitik auf lange Sicht Gefahr laufen, ihre primäre Zielgruppe zu schädigen und soziales Unrecht noch zu vergrößern.

MERKSÄTZE:

Nachhaltigkeit zielt ab auf die Verknüpfung von intergenerationaler, sozialer und ökologischer Gerechtigkeit.

Nachhaltigkeit fragt danach, ob der heutige Wohlstand auf Kosten der sozialen und ökologischen Existenzbedingungen anderer Menschen aufgebaut ist.

Ziel ist es, Politik und Wirtschaft, Technik und Wissenschaft zu verknüpfen mit Blick auf das gute Leben aller Menschen und der Umwelt in Gegenwart und Zukunft.



Dialog

Pluralismus der Meinungen und Weltanschauungen, Multikulturalität, globale Verschränkungen und Netzwerke – das sind typische Merkmale moderner Gesellschaften. Bereits in seinem 1949 erschienenen Werk „Gespräch der Feinde“ verwies F. Heer darauf, dass in solcherart modernen Gesellschaften keine Religion mehr einen exklusiven Anspruch auf alleinige Gültigkeit, Wahrheit und Deutungshoheit für sich erheben kann; Wahrheit müsse vielmehr im dialogischen und diskursiven Austausch aller mit allen (und insbesondere mit Andersdenkenden) gesucht und gefunden werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann Dialog durchaus als Grundprinzip bzw. -bedingung gelingenden gesellschaftlichen Zusammenlebens betrachtet werden.

Systematik und Entwicklung

Innerhalb der KSL findet sich zwar keine explizite Bezeichnung von Dialog als Sozialprinzip; auch fehlt er bei den meisten einschlägigen KSL-AutorInnen in den Auflistungen des klassischen Prinzipienkanons. In diesem Kontext wäre „Dialog“ allenfalls ein vom Prinzip der Menschenwürde, des Gemeinwohls und der Solidarität abgeleitetes Handlungsprinzip moderner Gesellschaften. Noch sinnvoller erscheint allerdings seine Kategorisierung als *methodisches Prinzip* der KSL selbst. Freilich hat es als solches eine gewisse Wandlung im Laufe der Geschichte erfahren:

Man kann wohl sagen, dass die KSL vor Pp. Johannes XXIII. zwar noch einen dezidiert doktrinären Charakter trägt (als lehrhafte Verkündigung der Kirche über soziale Fragen); wenn sie argumentiert, dann v.a. auf einer philosophisch-naturrechtlichen Grundlage. Gerade darin erhebt sie aber den Anspruch, von allen Menschen (also auch Nicht-KatholikInnen) auf der Basis reinen Vernunftgebrauchs verstanden werden zu können und damit zugleich auch in nicht-kirchlichen Kontexten diskursfähig zu sein. In der sozialen und politischen Praxis konnte dieser theoretische Anspruch freilich oft genug nicht eingelöst werden und erwies sich die Voraussetzung und Grundlage eines normativen Natur-Begriffs als problematisch. Überdies – darauf machte explizit O. v. Nell-Breuning aufmerksam – waren die Sozialenzykliken vor „Mater et magistra“ eher für ein akademisches Publikum sowie Würdenträger in Kirche und Politik verfasst und damit keineswegs allgemein zugänglich.

Mit Pp. Johannes XXIII. und dem 2. Vatikanischen Konzil löst sich jedoch die KSL allmählich von ihrer philosophisch-naturrechtlichen Grundierung zugunsten einer mehr biblisch-theologischen Motivation, sozial-empirischen Argumentation und globalen Wahrnehmung sozialer Probleme. Anstatt von einem vorgeblich „allgemein gültigen Natur-Begriff“ abzuheben, legen die jüngeren KSL-Dokumente ihren biblisch-religiösen Ursprung offen und treten mit dieser Selbst-Deklaration als Voraussetzung an zum gesellschaftspolitischen Dialog, zu dem sie „alle Menschen guten Willen“ (so erstmals Pp. Johannes XXIII., *Pacem in terris*, 1963, Anschreiben) einladen.

Freilich folgt die konkrete Dialog-Praxis dieser breiten Einladung erst allmählich: In den Sozialenzykliken Pp. Johannes Pauls II. hat die KSL den Dialog noch primär mit „den verschiedenen Disziplinen, die sich mit dem Menschen befassen“ im Blick. (Pp. Johannes Paul II., *Centesimus annus*, 1991, Art.49) Die KSL wird hier also noch „notwendigerweise“ vorwiegend im interdisziplinären *Gespräch der Wissenschaften* verankert. Doch auch diese Beschränkung auf die (human-) wissenschaftliche Interdisziplinarität findet rasch Erweiterung hin auf ökumenische und interreligiöse Dialog-Partner bis hin schließlich auf alle nicht konfessionell gebundenen Menschen.

Pp. Benedikt XVI. verankert die Notwendigkeit zum „Dialog mit all denen, die um den Menschen und seine Welt ernstlich Sorge tragen“ in den neuen Herausforderungen einer globalisierten Welt. (Pp. Benedikt XVI., *Deus caritas est*, 2005, Art. 27): Globale Lösungen erfordern globale Dialogbereitschaft über alle konfessionellen, religiösen, ideologischen und kulturellen Grenzen hinweg.

In seiner jüngsten Enzyklika „*Laudato si'*“ (2015) geht der gegenwärtige Pp. Franziskus noch einen Schritt weiter; er möchte mit seinem Schreiben „in Bezug auf unser gemeinsames Haus in besonderer Weise [schlichtweg] mit allen ins Gespräch kommen“. (Art.3) Der auf diese Willensbekundung folgende Text spiegelt schließlich die Dialog-Bereitschaft der neueren KSL in ihrer gesamten Breite wider: Sie will nicht nur kirchen-intern „mit allen ins Gespräch kommen“, sondern auch auf ökumenischer und interreligiöser Ebene und ebenso mit den Wissenschaften sowie mit Menschen ohne religiöse Bindung bzw. Glaubensbekenntnis, insbesondere aber und jedenfalls mit allen von Umweltproblemen Betroffenen und noch allgemeiner mit allen Benachteiligten der Gesellschaft. Das gesamte 5. Kapitel von „*Laudato si'*“ steht dementsprechend ganz im Zeichen des Dialogs: Umweltdialog – international, national und lokal; Dialog und Transparenz in Entscheidungsprozessen; Dialog zugunsten der vollen menschlichen Entfaltung mit Politik und Wirtschaft; die Religionen im Dialog mit den Wissenschaften.

Dialog als Methode

Einerseits ist das lösungsorientierte Vorgehen innerhalb der katholischen Sozialethik und -praxis auf Grundlage der KSL klassischerweise geprägt vom Drei-Schritt „Sehen – Urteilen – Handeln“. Das methodische Prinzip des Dialogs erweitert diesen Drei-Schritt um die wesentliche Perspektive des/der Anderen: Wahrgenommen werden sollen soziale Verhältnisse, Herausforderungen und Problemlagen nicht nur vom eigenen Standpunkt aus, sondern immer auch mit dem Blick von DialogpartnerInnen (entsprechend der „vorrangigen Option für die Armen“ insbesondere dieser Gesellschaftsgruppe); Urteile sind nicht nur auf der Basis eigener Prinzipien, Werte und Normen zu fällen, sondern stets mit Aufmerksamkeit und Respekt gegenüber anderen Werte- und Normensystemen; und lösungsorientiertes Handeln hat stets mit Blick auf das größtmögliche Wohl aller Beteiligten bzw. Betroffenen (mit vorrangiger Beachtung vitaler Grundbedürfnisse) zu erfolgen.

Dabei geht es keineswegs um die Suche nach bzw. Herstellung einer vermeintlichen Mitte bzw. von Harmonie „um jeden Preis“, sozusagen als Bedingung, Ziel und Indikator gelungener Dialogprozesse. Vielmehr haben dialogische Entscheidungsprozesse in sozialen Einheiten stets drei fundamentalen Dimensionen Rechnung zu tragen: (1) dem Entscheidungsgegenstand bzw. der Sache, (2) den beteiligten Personen mit ihren individuellen Neigungen, Vorlieben, Grundsätzen, Fähigkeiten etc. und (3) den möglichen Zielen. Ferner ist die institutionelle Einbettung des Dialogs zu beachten, weil sie die Möglichkeiten der Entscheidungsprozesse wesentlich mitbedingt. Jedenfalls ist stets dafür Sorge zu tragen, dass möglichst alle Sichtweisen/Wahrnehmungen Gehör finden und nach mehreren möglichen Lösungsvarianten gesucht wird. Bei der Bewertung der unterschiedlichen Sichtweisen und Lösungsansätze ist nach größtmöglicher Unvoreingenommenheit zu trachten; es gilt, sich „ganz darauf einzulassen“ und jeweils zuerst die positiven, dann erst die negativen Aspekte zu erheben. Gelingt am Ende keine Einigung aller, sind weder „faule“ Kompromisse und „Kuhhandel“ noch das Diktat der Mehrheit das Mittel der Wahl, sondern (eher im Sinne soziokratischer Verfahren) jene Lösungen zu bevorzugen, welche die geringsten Widerstände hervorrufen.

Diese Methodik des Dialogs hat letztlich einen tiefen theologischen Grund: Wenn darauf vertraut wird, dass Gottes Wille sich nicht nur einer beschränkten Gruppe von Personen offenbart und erschließt, sondern – entsprechend dem Personalitätsprinzip der KSL – alle Menschen als Gottes Geschöpfe dafür empfänglich sind, ist es nur schlüssig, möglichst viele – und jedenfalls alle unmittelbar betroffenen – Menschen am Dialog zu beteiligen.

Beispiele dialogischer KSL-Praxis

1986 veröffentlichten die katholischen Bischöfe der USA unter dem Titel **„Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“** einen Hirtenbrief, der als besonders prominentes Beispiel für praktizierten Dialog als Methode der KSL gelten kann: Eigenen Aussagen zufolge ist dieser „Wirtschaftshirtenbrief“ das Ergebnis „weitgehender Beratung“ und hat einen umfangreichen „Prozess des Zuhörens und der Differenzierung“ durchlaufen.

Dieses US-amerikanische KSL-Dokument übte vermutlich eine Vorbildwirkung aus für den **„Sozialhirtenbrief der katholischen Bischöfe Österreichs“** von 1990: Auf Basis eines Grundtextes „Sinnvoll arbeiten – Solidarisch leben“ wurde 1988 mit starker medialer Unterstützung ein Österreich-weiter Diskussionsprozess initiiert, an dem über 15.000 Personen teilnahmen und der zahlreiche Stellungnahmen hervorbrachte, die schließlich zusammengefasst in der Endfassung des Sozialhirtenbriefs ihren Niederschlag fanden.



Seine Fortführung und Erweiterung fand dieses prozessuale Dialog-Verfahren schließlich im **„Sozialwort des Ökumenischen Rates der christlichen Kirchen in Österreich“** von 2003, das einen insgesamt 4-jährigen Diskussionsprozess durchlief: Als ersten Schritt nahmen tausende Menschen in den 14 Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates in Österreich die dementsprechende Einladung wahr und beschrieben in über 500 Stellungnahmen ihre „Erfahrungen der sozialen Wirklichkeit“. Diese mündeten in einen 2001 veröffentlichten Sozialbericht, der wiederum einer breiten Diskussion v.a. auf institutioneller Ebene (Ministerien, Parteien, Interessensvertretungen, Sozialeinrichtungen etc.) zugeführt wurde. Die Erträge dieser Diskussionen wurden schließlich zusammengefasst und von den beteiligten Mitgliedskirchen begutachtet, ehe der daraus resultierende Text dann von den einzelnen Kirchenleitungen angenommen und unterzeichnet und als gemeinsames Sozialwort veröffentlicht wurde.

MERKSÄTZE:

Dialog ist kein Widerspruch zu lehrhafter Verkündigung, sondern in modernen Gesellschaften deren Vorbedingung.

Nicht „Harmonie um jeden Preis“ ist das unbedingte Ziel von Dialogprozessen, vielmehr die gleichberechtigte Beteiligung möglichst vieler – und jedenfalls aller unmittelbar betroffenen – Menschen bzw. Personengruppen.

Dialog als methodisches Prinzip der KSL fußt auf der Überzeugung, dass Gott in allen Menschen gegenwärtig ist, insbesondere in den Armen, Benachteiligten und an den Rand Gedrängten.

QUELLEN & weiterführende LITERATUR

Die Nummerierungen der einzelnen Abschnitte in den angeführten päpstlichen Dokumenten orientieren sich an deren Veröffentlichung auf der Website des HI. Stuhls <http://w2.vatican.va>

ANZENBACHER, A.: Christliche Sozialethik, Paderborn 1998.

ARNTZ, K. / HEIMBACH-STEINS, M. / REITER, J. / SCHLÖGEL, H. (Hgg.): Orientierung finden. Ethik der Lebensbereiche, Freiburg-Basel-Wien 2008.

Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands – KAB (Hg.): Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, Bornheim-Kevelaer 81992.

CHENU, M.-D.: Kirchliche Soziallehre im Wandel, Fribourg-Luzern 1991.

Görres-Gesellschaft (Hg.): Staatslexikon, Freiburg-Basel-Wien 71985.

HEIMBACH-STEINS, M. (Hg.): Christliche Sozialethik. Ein Lehrbuch, 2. Bde., Regensburg 2004/05.

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband München und Freising e.V. (Hg.): Arbeitshilfe zur Sozialenzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus, München 2016.

KERBER, W. / ERTL, H. / HAINZ, M. (Hgg.): Katholische Gesellschaftslehre im Überblick. 100 Jahre Sozialverkündigung der Kirche, Frankfurt/M. 1991.

KLOSE, A. / MANTL, W. / ZSIFKOVITS, V. (Hgg.): Katholisches Soziallexikon, Innsbruck-Graz 1980.

NELL-BREUNING, O.v.: Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente, Wien 1978.

Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (Hg.): Sozialwort, Wien 2003.

Österreichische Bischofskonferenz (Hg.): Docat. Was tun? Mit einem Vorwort von Papst Franziskus, Königstein 2016.

Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden (Hg.): Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg-Basel-Wien 2006.

THIEME, S.: Menschengerechtes Wirtschaften? Subsistenzethische Perspektiven auf die katholische Sozialethik, feministische Ökonomik und Gesellschaftspolitik, Opladen 2017.